
GEMEINDE SATERLAND

Landkreis Cloppenburg



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Saterland



Stand:

23.01.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



GEMEINDE SATERLAND

Landkreis Cloppenburg



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Saterland

– Erläuterungsbericht –

Auftraggeber: Gemeinde Saterland
Hauptstraße 507
26683 Saterland

Auftragnehmer:

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Projektbearbeitung: Angela Kramer

Stand:

23.01.2024

INHALTSÜBERSICHT

1.0	VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE	1
2.0	VORGEHENSWEISE	2
3.0	GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIEERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN	4
3.1	Windgeschwindigkeit und -höflichkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes	4
3.2	Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen	5
3.3	Windenergieerlass des Landes Niedersachsen	7
3.4	Wind-an-Land-Gesetz	8
4.0	HARTE UND WEICHE TABUZONEN SOWIE MINDESTABSTÄNDE IM GEMEINDEGEBIET VON SATERLAND (ARBEITSSCHRITT 1 UND 2)	9
4.1	Exkurs Vorranggebiete LROP und RROP	9
4.2	Landschaftsrahmenplan	10
4.3	Harte und weiche Tabuzonen sowie Mindestabstände	11
4.4	Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen und Sondergebiete (Plan 1)	15
4.5	Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer Deich und Wald (Plan 2)	18
4.5.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	18
4.5.2	Eisenbahnstrecke der Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH	19
4.5.3	Elektrizitätsfreileitungen	20
4.5.4	Fernleitung – Erdgas, Erdölleitung, Erdölbohrungen und Fernwasserleitung	21
4.5.5	Gewässer	22
4.5.6	Deich	23
4.5.7	Waldflächen	23
4.6	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche (Plan 3)	24
4.6.1	EU-Vogelschutzgebiete	24
4.6.2	FFH-Gebiete	26
4.6.3	Naturschutzgebiete	27
4.6.4	Landschaftsschutzgebiete	29
4.6.5	Naturdenkmale / Baudenkmale	31
4.6.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	32
4.6.7	Gesetzlich geschützte Biotope	32
4.6.8	Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	32
4.7	Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2022) und RROP (2005) (Plan 4)	33
4.7.1	Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund (LROP/RROP)	33
4.7.2	Vorranggebiet Natur und Landschaft	34
4.7.3	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	35

4.7.4	Rohstoffsicherung: Lagerstätten 1. Ordnung	35
4.7.5	Vorranggebiet für Erholung	35
4.7.6	Vorranggebiet kulturelles Sachgut	36
4.7.7	Sicherung des Hochwasserabflusses	36
4.8	Ausschluss von Kleinstflächen	36
5.0	ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)	37
6.0	DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN BELANGE OHNE AUSSCHLUSSWIRKUNG (ARBEITSSCHRITT 4)	39
6.1	Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem LROP (2022) und RROP (2005) (Plan 6)	39
6.1.1	Vorranggebiet Torferhaltung	39
6.1.2	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	39
6.1.3	Vorsorgegebiet für Erholung	40
6.1.4	Vorsorgegebiet Landwirtschaft	40
6.1.5	Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung	40
6.2	Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete (Plan 7)	40
6.2.1	Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden	40
6.2.2	Rohstoffsicherung: Lagerstätten	41
6.3	Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung (Plan 8)	41
6.3.1	Landesweite Biotopkartierung	41
6.3.2	Für die Fauna wertvolle Bereiche	42
6.3.3	Avifaunistisch wertvolle Bereiche	42
6.3.4	Wallhecken	43
6.4	Sonstige verbleibende Belange (ohne Darstellung in den Plänen)	43
6.4.1	Private Richtfunkstrecken	43
6.4.2	Wehr- bzw. luftfahrtrechtliche Belange	43
6.4.3	Zivile Luftfahrt	43
7.0	REPOWERING – ABWÄGUNG DES BESTEHENDEN WINDPARKS	44
8.0	STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 5)	45
8.1	Suchraum I – „Ostermoor“	45
8.2	Suchraum II – „Neues Vehn“	47
8.3	Suchraum III – „Westermoor Süd“	48
8.4	Suchraum IV – „Westermoor Nord“	50
9.0	HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG – FLÄCHENBEITRAGSWERT	51
10.0	ZUSAMMENFASSUNG	53
11.0	QUELLENVERZEICHNIS	55

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1	5
Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021	7
Abb. 3: Suchräume I bis IV	38
Abb. 4: Suchraum I – „Ostermoor“	45
Abb. 5: Suchraum II – „Neues Vehn“	47
Abb. 6: Suchraum III – „Westermoor Süd“	48
Abb. 7: Suchraum IV – „Westermoor Nord“	50

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm	6
Tab. 2: Übersicht Tabukriterien	12
Tab. 3: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes I – „Ostermoor“	46
Tab. 4: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes II – „Neues Vehn“	47
Tab. 5: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes III – „Westermoor Süd“	49
Tab. 6: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes IV – „Westermoor Nord“	50

Planverzeichnis

- Plan Nr. 1:** Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen und Sondergebiete
- Plan Nr. 2:** Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, Deich und Wald
- Plan Nr. 3:** Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche
- Plan Nr. 4:** Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen (2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (2005)
- Plan Nr. 5:** Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
- Plan Nr. 6:** Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Cloppenburg (2005) und Vorranggebiet Torferhaltung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Plan Nr. 7:** Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete
- Plan Nr. 8:** Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung
- Plan Nr. 9:** Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Fachpläne 1 bis 9

ERLÄUTERUNGSTEXT

1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE

Am 16.06.2021 beschloss der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland die Erarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet. Im Nachgang hierzu wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Saterland beauftragt, welche Grundlage für die sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie sein soll. Hiermit sollen im Flächennutzungsplan weitere Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konflikträchtigen Stellen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Bereits 2010 hat die Gemeinde Saterland eine Standortpotenzialstudie für Windenergienutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Zwei der damals ermittelten Suchräume sind bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.

Für den Landkreis Cloppenburg liegt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) mit Stand 2005 vor. Im September 2015 erfolgte die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Cloppenburg durch den Kreistag. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 2005 rechtsgültig ist.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der damit einhergehenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch die Neuregelung in § 245e BauGB sowie der Neufassung des § 249 BauGB werden die gesetzlichen Grundlagen zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie an Land neu geordnet. In der gültigen Neufassung regelt § 249 Abs. 1 BauGB, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar ist. D. h. die bisherige Steuerung der Windenergie im Hoheitsgebiet von Gemeinden/Städten durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in den Flächennutzungsplänen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist damit obsolet.

Künftig ergibt sich die Beurteilung, ob Windenergieanlagen (WEA) privilegiert zulässig sind oder als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig sind aus § 245 (2) BauGB. Demnach sind WEA so lange als privilegierte Vorhaben zu behandeln, bis der Planungsträger [hier: Landkreis Cloppenburg] ausreichend Flächen für die Windenergie bereitgestellt hat. Wenn dieser Soll-Wert (Flächenbeitragswert) erreicht ist, richtet sich die Errichtung von WEA nach § 35 (2) BauGB, sie werden dann als sonstiges Vorhaben eingestuft.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms muss der Landkreis Cloppenburg den Vorgaben des am 01. Februar 2023 in Kraft tretenden Windenergiebedarfsgesetzes (WindBG) nachkommen und Vorranggebiete für Windenergie oder Eignungsgebiete ausweisen, um den für den Landkreis geforderten Flächenbeitragswert von derzeit 2,09 %¹ bis 2026 zu erfüllen. Sollte der Landkreis den vorgegebenen Flächenbeitragswert nicht erreichen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich eines Planungsträgers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. D. h. WEA sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

¹ Die von den Landkreisen konkret auszuweisenden Flächenanteile müssen noch im Rahmen des Windenergie-Beschleunigungs-Gesetzes für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden (Presseartikel des NMU vom 06.02.2023).

Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich die Gemeinde Saterland dazu entschieden ihr Gemeindegebiet erneut anhand einer Standortpotenzialstudie auf potenziell für die Windenergie geeignete Flächen zu überprüfen sowie den Flächenanteil am Gemeindegebiet näherungsweise als Orientierungswert zu ermitteln.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Saterland wird derzeit lediglich eine zusammenhängende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie im Bereich des Ostermoores dargestellt. Diese Sonderbaufläche mit insgesamt 36 Anlagen erschließt sich aus dem „WEA-Standort Scharrel“ (1. FNP-Änderung), der „Erweiterung Windpark Neuwall“ (19. FNP-Änderung) sowie dem „Windpark Ostermoor“ (31. FNP-Änderung). Weiterhin befinden sich südwestlich der Ortschaft Hollen drei einzelne WEA.

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien werden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als Windpark-Standorte im Gemeindegebiet Saterland in Frage kommen.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung von Suchräumen und die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan obliegt der Gemeinde. Die Auswahl einzelner Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprozess, in den grundsätzlich zunächst alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. Anschließend können die Konzentrationszonen als finale Extrahierung der Suchräume im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sind die Konzentrationszonen generell auf das potenzielle Vorkommen auch kleinflächiger, geschützter Vegetationsbestände/Biotope, sowie ihre Bedeutung für die Fauna (insbesondere Brut- und Gastvögel) zu überprüfen.

2.0 VORGEHENSWEISE

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagen wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Saterland unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen (s. Kap. 3.1) auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu bestimmen.

Zur Ermittlung von Standorten fand im Vorfeld eine informelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktueller Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin werden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage werden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in fünf Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Tabukriterien

- | | | |
|---|------------------|---|
| ↓ | Arbeitsschritt 1 | Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien |
| | Arbeitsschritt 2 | Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien |
| | Arbeitsschritt 3 | Ermittlung der Suchräume |

Abwägung der Suchräume

- | | | |
|---|------------------|--|
| ↓ | Arbeitsschritt 4 | Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung |
|---|------------------|--|

Standortbeschreibung und -empfehlung

- | | |
|------------------|---|
| Arbeitsschritt 5 | Standortbeschreibung – Vertiefte Diskussion der verbleibenden Suchräume |
|------------------|---|

Vorauswahl nach Tabukriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus (Arbeitsschritte 1 und 2, vgl. Kapitel 4.0).

Hierzu werden in den Plänen 1 bis 4 thematisch gegliedert alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in Plan 5 können die dann freibleibenden Flächen als sog. „Suchräume“ für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume werden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht (vgl. Kapitel 6.0). Alle Belange, die keine Ausschlusswirkung aufweisen, werden thematisch gegliedert in den Plänen 6 bis 8 dargestellt.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung werden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben (s. Kap. 8.0). Dies geschieht u. a. unter Berücksichtigung der Größe der Suchräume, der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen. Die endgültige Entscheidung, welche der ermittelten Suchräume im Flächennutzungsplan (FNP) als Sonderbauflächen für Windenergie dargestellt werden sollen (Kap. 9.0 und Plan 9) obliegt der Gemeinde Saterland. Am 22.06.2022 fasste der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland den Beschluss, dass die im Rahmen der Studie ermittelten Suchräume als Rotor-innerhalb-Flächen zu betrachten sind, d. h der Rotor darf nicht über die Suchraumgrenzen hinausragen.

Hinweis

Die Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter durch konkrete Windparkplanungen muss im Rahmen der Bauleitplanung zusätzlich erfolgen und ist nicht Gegenstand der Standortpotenzialstudie.

3.0 GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIE-ERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN

3.1 Windgeschwindigkeit und -höffigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes

Die Nutzung von Windenergie im Allgemeinen hängt von gewissen Parametern ab:

- Windgeschwindigkeit und -höffigkeit,
- Infrastruktur des Standortes (vorhandene Versorgungskabel, Nähe zum Umspannwerk, vorhandene Erschließungswege etc.),
- Referenzanlagentyp.

Windgeschwindigkeit und -höffigkeit

Das Windangebot ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Grundsätzlich gilt: mit zunehmender Entfernung von den Küstengebieten ist an Binnenlandstandorten aufgrund des wachsenden Einflusses der Bodenrauigkeit eine Abnahme der Windgeschwindigkeiten festzustellen. Eine Zunahme der Windgeschwindigkeit ist darüber hinaus mit zunehmender Höhe über dem Meeresspiegel zu beobachten. An einem Standort nimmt die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zu und damit auch die Energieausbeute. Ein relativ grobes Verfahren zur Windenergie-Prognose ist die flächenhafte Darstellung der Windverhältnisse in Windpotenzialkarten. Da kleinräumige Potenzialänderungen innerhalb eines Landschaftsraumes wie dem Binnenland nur unzureichend darstellbar sind, eignen sich Windkarten lediglich für eine erste Orientierung über das zu erwartende Windpotenzial. Die Windgeschwindigkeit geht mit der dritten Potenz in die Leistung ein. Deshalb ist die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit an einem WEA-Standort nur bedingt zur Ertragsabschätzung geeignet. Angaben über die Häufigkeitsverteilung des Windgeschwindigkeitsspektrums werden benötigt. Zur Ermittlung der Windverhältnisse und zur Ertragsprognose an einem Einzelstandort wird im Rahmen konkreter Genehmigungsplanungen seitens der Projektierer i. d. R. entweder auf Windmessungen vor Ort oder EDV-gestützte Standortanalysen nach dem Europäischen Windatlasverfahren (WASP) zurückgegriffen (Windgutachter)². Im Rahmen der Studie wird aufgrund der Topographie des Gemeindegebietes und seiner Lage im küstennahen Raum des norddeutschen Tieflandes von annähernd ähnlichen Windverhältnissen im gesamten Gemeindegebiet ausgegangen. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass ein Windpark bzw. eine WEA des Referenzanlagentyps (s. Abb. 1) prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Gemeinde legt der Standortfindung im Rahmen dieser Studie daher kein Windgutachten zugrunde, da dies nicht die nötige Abwägungsrelevanz im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten entfaltet.

Infrastruktur des Standortes

Die Eignung eines Standortes wird auch durch dessen Lage im Raum beeinflusst. Zum Beispiel kann sich die Nähe zu einem Umspannwerk wirtschaftlich positiv auf die daraus folgenden Aufwendungen bspw. für den Leitungsbau auswirken. Dieser für die Projektierer wichtige Aspekt wird im Rahmen der Studie jedoch nicht wertend berücksichtigt und fließt in die Standortbewertung nicht ein. Dies ist damit zu begründen, dass sich auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht klären lässt, ab wann die erforderliche Netzanbindung unter Berücksichtigung evtl. entgegenstehender Belange für den oder die Betreiber nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Es wird auf Grund von Erfahrungen aus Windkraftplanungen in zahlreichen Gemeinden/Städten in Niedersachsen in den letzten Jahren davon ausgegangen, dass eine Netzanbindung prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet technisch möglich ist.

² <http://www.iwr.de/wind/klima/index.php>, Abfrage: 16.01.2023

Referenzanlagentyp

Im Rahmen dieser Studie wird von einer Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Dass insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser im Bereich von 160 m zu erwarten ist, ergibt sich auch vor dem Hintergrund der derzeit auf dem Markt verfügbaren Windenergieanlagen, wie z. B. der ENERCON E-160 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m. Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Die Politik der Gemeinde Saterland hat sich im Rahmen einer Ausschusssitzung am 22. Juni 2022 dazu entschieden, die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen im Sinne des sog. „rotor-innerhalb“ zu betrachten, sodass nicht nur die Fundamente der Windenergieanlagen, sondern auch die Rotorblätter innerhalb dieser Suchräume liegen müssen. D. h. der Abstand zwischen dem Mastfuß der Windenergieanlage und einem Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich beträgt 680 m, die waagrecht stehende Rotorspitze ist somit bei einem angenommenen Rotorradius von 80 m 600 m von dem Gebäude entfernt (s. Abb. 1).

Die Annahme der Referenzhöhe sowie dieses Rotordurchmessers schließt die Errichtung höherer oder niedrigerer Anlagen mit größerem oder kleinerem Rotor in den schließlich festgesetzten Suchräumen nicht aus.

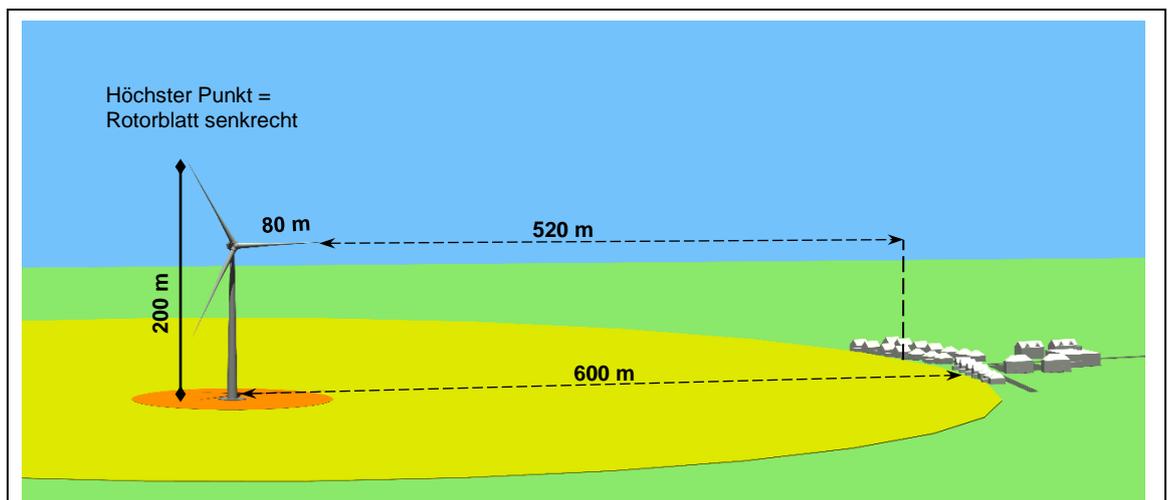


Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1 (orange Fläche entspricht dem Bereich, der vom Rotor überstrichen wird)

Drehrichtung:	Horizontal (nicht vertikal)
Anzahl der Flügel:	3
Gesamthöhe (Flügelspitze):	200 m
Nabenhöhe:	120 m
Rotorlänge:	80 m
Rotordurchmesser:	160 m
Leistung:	4,6 MW

3.2 Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen

Die von Windenergieanlagen verursachten Geräusche gehen vorwiegend von den Rotorblättern aus, welche die etwaigen Lärmschutzrichtwerte einzuhalten haben. Dies wird sowohl über ausreichende Abstände der WEA zum nächsten Wohnhaus als auch über gesteuerte Betriebsweisen (z. B. einen gedrosselten Betrieb bei Nacht) erreicht.

Die Beurteilung, ob Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Richtwerte der TA Lärm sind nach den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung sowie zwischen Tages- und Nachtzeit abgestuft. Für reine Wohngebiete gelten nachts 35 dB(A) als Richtwert. Existiert für ein im Zusammenhang bebauten Gebiet kein Bebauungsplan (sog. unbeplanter Innenbereich), so ist es anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung einzustufen oder von einer Gemengelage zwischen verschiedenen dortigen Gebietstypen auszugehen. Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Richtwert vor. Entsprechend der ständigen und gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich im Hinblick auf dortige Wohnbebauung der Richtwert eines Misch- bzw. Dorfgebietes anzusetzen. Im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanungen und/oder Genehmigungsverfahren sind entsprechende Schallgutachten anzufertigen, um die Einhaltung der Richtwerte nachzuweisen oder bei Bedarf einen schallreduzierten Betrieb vorschreiben zu können.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiet, Klinik	45 dB(A)	35 dB(A)

Neben Schallemissionen ist auch der mögliche Schattenwurf von WEA zu berücksichtigen. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt bzw. belegbar, es handelt sich bei Schattenwurf jedoch um eine Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2020) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) verabschiedet. Eine erhebliche Belästigung ist laut diesen Hinweisen dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt (betroffenem Wohnhaus) eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (h/a) – dies entspricht in der Realität rund 8 h/a reale Beschattungsdauer, da die Sonne nicht immer scheint – und 30 Minuten pro Tag (min/d) nicht überschritten wird. Diese Werte gehen auf Untersuchungen der Universität Kiel zurück. Die zulässige Beschattungsdauer ist auf die Wohnnutzung zugeschnitten worden, eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung in Analogie zur TA Lärm liegt nicht vor. Nach der bisherigen Rechtsprechung können diese Beurteilungsmaßstäbe nicht unmittelbar auf arbeitende Menschen übertragen werden (OVG Lüneburg 12 ME 38/07, VG Oldenburg 5 A 2516/11), sondern das zumutbare Maß muss auch unter Berücksichtigung von zumutbaren Ausweich- und Anpassungsmaßnahmen des Betroffenen an Hand einer Einzelfallentscheidung festgelegt werden. Hier kommt es z. B. auf die Art der Arbeit (Konzentration erforderlich) und den konkreten Arbeitsort an (z. B. fensterlose Halle). Grundsätzlich ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung und/oder der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse), um bei Bedarf Abschaltzeiten bei Überschreiten dieser Richtwerte festlegen zu können. Zur Regelung des Betriebes existieren sogenannte Schattenwurfmodule, die die WEA (oder mehrere) bei Überschreiten der zulässigen Schattenwurfzeiten innerhalb des Zeitfensters, in dem Sonne, WEA und betroffene Wohnhäuser im entsprechenden Winkel zueinanderstehen, abschalten, wenn die Sonne scheint.

3.3 Windenergieerlass des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Umweltministerium hat gemeinsam mit dem Wirtschafts-, dem Landwirtschafts-, dem Innen- und dem Sozialministerium einen Windenergieerlass erarbeitet, der am 24.02.2016 in Kraft getreten ist. Da dieser zum 31.12.2021 außer Kraft getreten wäre, beschloss das Umweltministerium, unter Berücksichtigung des neuen Niedersächsischen Klimagesetzes, eine Überarbeitung des Erlasses. Nach einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess wurde der überarbeitete Windenergieerlass mit der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021 am 01.09.2021 verabschiedet. Der Leitfaden Artenschutz (Anlage 2 des Windenergieerlasses von 2016) befindet sich derzeit noch in der Überarbeitung, sodass dieser weiterhin anzuwenden ist.

Als Hilfestellung zur Ermittlung der harten Tabuzonen, die als Suchräume (Potenzialflächen) nicht in Frage kommen, verweist der Windenergieerlass auf die Tabelle der Anlage 2 des Windenergieerlasses (2021) (s. Abb. 2).

1. Siedlung		
Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweis zu den harten Tabuzonen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)		nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrückende Wirkung“ (OVG NRW, Beschluss vom 24. 6. 2010 — 8 A 2764/09; OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ¹⁴⁾	Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes ist es auf Planungsebene ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von WEA auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15, Rn. 34). In der Rechtsprechung ist ein derartig pauschaler Abstand der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone anerkannt.
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrückende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ¹⁴⁾	s. o.
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrückende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ¹⁴⁾	s. o.

¹⁴⁾ Die harte Tabuzone entspricht der 2-fachen Anlagengesamthöhe (H), gemessen ab Mastfußmitte. Der Planung muss eine Referenzanlage zugrunde gelegt werden.

Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021 – Beispiel für harte Tabuzonen

In Bezug auf die weichen Tabuzonen gibt der Windenergieerlass folgenden Hinweis:

„Weiche Tabuzonen sind Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind. Da der Plangeber einen Bewertungsspielraum bei der Festlegung der weichen Tabuzonen hat, muss er darlegen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und die Gründe für seine Wertung darlegen.“

Der Windenergieerlass ist für Kommunen verbindlich, wenn diese im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörde o. ä. bei der Genehmigung und Überwachung tätig werden. Im Fall eines konkreten Genehmigungsverfahrens für WEA im Gemeindegebiet von Saterland nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist der Landkreis Cloppenburg die Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung, also bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen (FNP) oder Bebauungsplänen, dient der Erlass den Landkreisen, Städten und Gemeinden dagegen als Orientierungshilfe für die Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Für Planer und Investoren

gibt er schließlich wichtige Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

3.4 Wind-an-Land-Gesetz

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzabkommens (2015), dem Klimaschutzgesetz 2021 und der aktuellen Energiekrise hält die Bundesregierung eine Abkehr von fossilen Energieressourcen zu erneuerbaren Energien und damit einer unabhängigen Energieversorgung nicht nur geboten, sondern auch dringend erforderlich. Dazu soll die Windenergie an Land deutlich ausgebaut werden³. Um dieses Ziel zu erreichen und insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen zu beschleunigen und die notwendigen Flächen bereitzustellen, hat der Bundesrat am 8. Juli 2022 das sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, WaLG) gebilligt, welches der Bundestag einen Tag vorher verabschiedet hatte⁴⁵. Neben dem „Windflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) beinhaltet es auch Änderungen der Regelungen im Baugesetzbuch, anhand derer die ausreichende Flächenbereitstellung für Windenergie geregelt und sichergestellt werden soll. Das WaLG und die darin enthaltenen Änderungen u. a. des BauGB sowie das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) traten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Parallel zu dem WaLG wurde auch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet. Damit soll der naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windenergie an Land bis 2045 beschleunigt und vereinfacht werden. Durch die Änderungen liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auch Landschaftsschutzgebiete dürfen in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden. Das Gesetz sieht darüber hinaus die Einführung bundeseinheitlicher Standards für Genehmigungsverfahren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Ausnahmeerteilungen vor. Überdies enthält das Gesetz Erleichterungen für Repowering-Vorhaben. Ebenfalls soll es zukünftig nationale Artenhilfsprogramme geben, welche das Bundesamt für Naturschutz betreuen wird. Zur Finanzierung sollen auch Anlagenbetreiber beitragen. Die 4. Änderung des BNatSchG ist bereits am 29. Juli 2022 in Kraft getreten. Die geänderten Regelungen zum § 26 Landschaftsschutzgebiete – Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten – traten zusammen mit dem Windflächenbedarfsgesetz am 1. Februar 2023 in Kraft.

Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit dem Windflächenbedarfsgesetz werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Flächenziele vorgegeben, die in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt werden müssen. Niedersachsen muss hiernach bis zum 31. Dezember 2027 einen sogenannten Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % der Landesfläche der Windenergie an Land zur Verfügung stellen. Damit sind die im Nds. Windenergieerlass (2021) genannten Orientierungswerte für zukünftige Planungen nicht mehr maßgebend (vgl. Kap. 3.3).

Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes können die Länder regional unterschiedliche Teilflächenziele festlegen, mit denen sie jedoch in der Summe den landesweiten

³ PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Ausbau der erneuerbaren Energien, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novellierung-des-eeg-gesetzes-2023972> (Abfrage: 30.08.2022).

⁴ PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Wind-an-Land-Gesetz, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>, (Abfrage: 30.08.2022).

⁵ BUNDESRAT KOMPAKT (2022): Top 54 WindanLand, Beschluss, <https://www.bundesrat.de/DE/plen/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html?nn=4732016#top-54> (Abfrage: 30.08.2022).

Flächenbeitragswert erreichen müssen. Dies ist besonders in Ländern von Bedeutung, in denen eine Ausweisung von Windenergieflächen über die Landkreise (RROP) und Kommunen (FNP) erfolgt. Am 06. Februar 2023 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Flächenziele der Planungsregion [hier: Landkreis] veröffentlicht. Über ein eigenes Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz für Niedersachsen werden die von den Landkreisen auszuweisenden Flächenanteile rechtsverbindlich festgelegt.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches werden die gesetzlichen Flächenvorgaben in das Planungsrecht integriert, wodurch sich zugleich die Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, erübrigt.

Sollte eine Planungsregion [hier: Landkreis Cloppenburg] den von ihnen auszuweisenden Flächenanteil bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 nicht erreichen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Planungsträgers [hier: Landkreis Cloppenburg) gem. § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, sodass WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn denn keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gewährleistet bzw. gesichert ist. D. h. solange die Planungsregionen ihren zugewiesenen Flächenanteil nicht erreicht haben, haben auch Kommunen als Planungsträger keine Steuerungsmöglichkeit der Windenergie (mehr) im Plangebiet. Ab 2027 gilt dies auch, wenn eine Kommune einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung hat.

4.0 HARTE UND WEICHE TABUZONEN SOWIE MINDESTABSTÄNDE IM GEMEINDEGEBIET VON SATERLAND (Arbeitsschritt 1 und 2)

4.1 Exkurs Vorranggebiete LROP und RROP

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) haben die in diesem Programm dargestellten Vorranggebiete aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein (NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM 2022). Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise.

Das LROP von 1994 liegt aktuell mit dem Stand 2022 vor. Das Kabinett der niedersächsischen Landesregierung beschloss in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 das Landes-Raumordnungsprogramm fortzuschreiben. Der Beschluss der Änderungsverordnung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG erfolgte am 30. August 2022 durch das Kabinett. Die Änderungsverordnung des LROP trat damit am 17. September 2022 in Kraft. Die Neubekanntmachung einer konsolidierten Gesamtfassung des LROP samt aller Anhänge und Anlagen soll laut des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kürze erfolgen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt neben der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung u. a. die Förderung der Nutzung und des Ausbaus einheimischer und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie als Ziel dar.

Weiter fordert es, die für „*die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen*“ (LROP-VO Änderung 2022). Auf Höhenbegrenzungen in Vorranggebieten für Windenergienutzungen soll verzichtet werden.

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen der Planungsträger und seiner etwaigen Gemeinden/Städten zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Gemeinden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Träger der Regionalplanung bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung ihrer Träger maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes dargestellt.

Das RROP des Landkreises Cloppenburg liegt aus dem Jahr 2005 vor und befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

4.2 Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenpläne dienen laut Bundesnaturschutzgesetz als Instrument der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Cloppenburg stammt aus dem Jahr 1998 und befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Der Landschaftsrahmenplan wurde seinerzeit von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab. Aufgrund der veralteten Daten des LRPs, wird dieser im Rahmen der vorliegenden Studie nicht zur Ermittlung der Suchräume weiter herangezogen.

4.3 Harte und weiche Tabuzonen sowie Mindestabstände

In der nachfolgenden Tabelle werden die harten und weichen Tabuzonen sowie die hierzu im Rahmen der vorliegenden Studie angesetzten Abstände aufgelistet. Die einzelnen Kriterien werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert und deren Einstufung als hartes oder weiches Tabukriterium begründet.

Bei den „**harten**“ **Tabuzonen** handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Städte/Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Beispiele: Wohngebiete, Straßen, Deiche, bestimmte Schutzgebiete mit Bauverboten etc.

Demgegenüber sind „**weiche**“ **Tabuzonen** zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Tab. 2: Übersicht Tabukriterien

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sondergebiete				
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) gem. §§ 30, 34 BauGB	400 m ⁶		+ 600 m (insg. 1.000 m)	Kap. 4.4
Innenbereichssatzung	400 m ⁶		+ 600 m (insg. 1.000 m)	Kap. 4.4
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB	400 m ⁶		+ 200 m (insg. 600 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Erholung	400 m ⁶		+ 600 m (insg. 1.000 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Campingplatz/Ferien- und Wochenendhaus	400 m ⁶		+400 m (insg. 800 m)	Kap. 4.4
Sondergebiet – Pferdehof (Reiten, Freizeit und Erholung)	400 m ⁶		+600 m (insg. 1.000 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: Verteidigung	–		400 m	Kap. 4.4
		Gewerbliche Bauflächen	400 m	Kap. 4.4
		Geplante gewerbliche Bauflächen	–	Kap. 4.4
		Flächen für den Gemeinbedarf	–	Kap. 4.4
		Grünflächen und Parkanlagen, Friedhof	–	Kap. 4.4
		Sport- und Freizeitflächen (Sport- und Spielplätze, Freibad)	–	Kap. 4.4
		Flächen für Versorgungsanlagen	–	Kap. 4.4
		Sondergebiet: Modellflugplatz	300 m	Kap. 4.4

⁶ Zweifache Anlagenhöhe bei 200 m hohen Referenzanlagen; der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte (gem. Niedersächsischer Windenergieerlass (2021))

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
		Sonstige Sondergebiete (Trocknungsanlagen, Bootshafen, Reptilienzoo, Reiten, etc.)	–	Kap. 4.4
Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, Deich und Wald				
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m		+ 20 m (insg. 40 m)	Kap. 4.5.1
Eisenbahnstrecke			200 m	Kap. 4.5.2
110-kV-Elektrizitätsfreileitung	–	Geplante 110-kV-Elektrizitätsfreileitung	135 m –	Kap. 4.5.3
Erdgasleitung	30 m		–	Kap. 4.5.4
Erdgastransportleitung	30 m		–	Kap. 4.5.4
Erdölleitung	30 m		–	Kap. 4.5.4
Erdölbohrung, verfüllt	–		–	Kap. 4.5.4
Fernwasserleitung	–		–	Kap. 4.5.4
Stillgewässer ab 1 ha Größe und Fließgewässer I. Ordnung gem. § 61 BNatSchG	50 m	Stillgewässer unter 1 ha Größe und Gewässer II. Ordnung	– 5 m ⁷	Kap. 4.5.5
Deich	50 m			Kap. 4.5.6
		Waldflächen > 1 ha	100 m ab 5 ha Größe	Kap. 4.5.7
Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche				
EU-Vogelschutzgebiete V14 „Esterweger Dose“	–		500 m	Kap. 4.6.1
FFH-Gebiete	–		–	Kap. 4.6.2
Naturschutzgebiete	–		500 m zum NSG „Esterweger Dose“	Kap. 4.6.3

⁷ Der Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
Naturdenkmale und Baudenkmale	–		–	Kap. 4.6.5
		Landschaftsschutzgebiete	–	Kap. 4.6.4
		Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG	–	Kap. 4.6.6
		Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG	–	Kap. 4.6.7
		Kompensationsflächen ab 1 ha Größe und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	–	Kap. 4.6.8
Plan 4: Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2022) und dem RROP (2005)				
Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund (LROP)	–		–	Kap. 4.7.1
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Ton und Torf (LROP)	–		–	Kap. 4.7.3
		Vorranggebiete für Natur und Land- schaft (RROP)	–	Kap. 4.7.2
		Vorranggebiet für ruhige Erholung in Na- tur und Landschaft / für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Be- völkerung (RROP)	–	Kap. 4.7.3
		Vorranggebiet kulturelles Sachgut (RROP)	–	Kap. 4.7.6
		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Sand und Ton (RROP)	–	Kap. 4.7.5
		Sicherung des Hochwasserabflusses (RROP)	–	Kap. 4.7.7
		Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ord- nung – Ton und Tonstein (LBEG)	–	Kap. 4.7.4

4.4 Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen und Sondergebiete (Plan 1)

Im Falle der Siedlungsgebiete wurden Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (gemäß §§ 30, 34 BauGB) aus vorliegenden, von der Gemeinde Saterland zur Verfügung gestellten Bebauungsplänen sowie allen Änderungen bis einschließlich der 59. FNP-Änderung (Stand: März 3021) dargestellt und als harte Tabuzonen behandelt. (s. Plan 1).

Im Außenbereich wurden Wohngebäude (gemäß § 35 BauGB) als harte Tabuzonen bzw. -bereiche berücksichtigt (Plan 1). Grundlage hierfür waren die vorliegenden digitalen Daten vom amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®). Diese Daten enthalten die Standorte der im Gemeindegebiet vorhandenen Wohngebäude, eingeteilt in reine Wohngebäude, Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen, Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen, Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen sowie Land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude. Nebengebäude (Schuppen, Garagen etc.) besitzen keinen Schutzanspruch in Hinblick auf Lärmimmissionen und müssen demnach auch nicht durch Abstände „geschützt“ werden. Eine Überprüfung vor Ort, ob ein in den ALKIS-Daten enthaltenes Gebäude mit angegebener Wohnnutzung tatsächlich auch als Wohngebäude genutzt wird, hat im Rahmen dieser Studie nicht stattgefunden.

Zum Schutz vor Lärm und optisch bedrängender Wirkung werden Abstandsradialen als harte Tabuzonen für Windenergie zu **Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Innenbereichssatzungen, Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich**, zu den **Sonderbauflächen Campingplatz, Ferien- und Wochenendhausgebiete** sowie **Erholung** und zum **Sondergebiet Pferdehof** angesetzt. Dieser anzusetzende harte Schutzabstand beträgt in der vorliegenden Studie in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass Niedersachsen (NMU 2021) 400 m vom Turmmittelpunkt einer Windenergieanlage aus. Dies resultiert aus der zweifachen Anlagenhöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage (2 x 200 m = 400 m). Dieser Abstand ist einzuhalten, um dem Rücksichtnahmegebot als unbenanntem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entsprechen, wodurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung vermieden wird.

„Auf diese Art wird zwar dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen.“

Angesichts dessen hält es das OVG Lüneburg für vertretbar,

„wenn ein Plangeber, der einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einstellt, angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebiets-typen der TA Lärm darauf verzichtet, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten“⁸.

In der Vergangenheit ergaben sich die Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängenden Wirkung“ aus Entscheidungen des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09). Hiernach erforderte die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände, wobei sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

⁸ OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 12 KN 75/18, Rn. 81.

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen § 249 Abs. 10 BauGB ist bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe (2H) zwischen dem Mastfuß der Windenergieanlage und der Wohnbebauung eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Da in diesem Fall ebenfalls eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, wird im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie weiterhin der dreifache Schutzabstand zwischen dem Mastfuß einer Windenergieanlage und der Wohnnutzung angewendet.

Im Hinblick auf den Schall stellen die Immissionsrichtwerte gem. § 5 BImSchG i. V. mit der TA-Lärm letztendlich die einzigen Vorgaben mit rechtlicher Bindungswirkung dar. Folgende Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen sind hier maßgeblich und einzuhalten:

- 50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten,
- 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten,
- 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts in Misch-/Dorfgebieten.

Hierzu heißt es in der TA-Lärm: *„Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. Nr. 1 BImSchG) ist [...] sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.“* Somit können Windenergieanlagen nach rein immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich so dicht an die Wohnbebauung heran gesetzt werden, wie es zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zulässig wäre.

Gemäß der TA Lärm wird hinsichtlich der einzuhaltenden (Nacht-)Werte zwischen Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen (reine und allgemeine Wohngebiete), und Gebieten mit gemischter Nutzung (Mischgebiete) unterschieden, so dass auch eine Differenzierung bei den nötigen Schutzabständen in der Studie denkbar wäre. Mischgebiete, welche nach der TA Lärm einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen haben als Wohngebiete, werden im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie in Bezug auf die Schutzabstände bewusst wie Wohngebiete behandelt, da besonders in den örtlichen Randlagen vielfach durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung oder der Landwirtschaft tatsächlich oder in absehbarer Zeit eine reine Wohnnutzung vorliegen kann. Unter dem Aspekt der städtebaulichen Weiterentwicklung soll zudem eine Umwandlung von gewerblichen Nutzungen innerhalb eines Mischgebiets in Wohnnutzungen künftig weiterhin möglich sein, weshalb Mischgebieten im Rahmen der Studie der gleiche Schutzabstand wie Wohngebieten beigemessen wird.

Bei der Festlegung von weichen Tabuzonen kann die Gemeinde im Zuge der Standortfindung) weitere Bereiche des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung ausschließen. Davon wird hier vorrangig im Bereich um die Siedlungen inklusive ihrer harten Schutzabstände Gebrauch gemacht. Dies geschieht vor dem Hintergrund der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie mit Blick auf zukünftige Siedlungserweiterungen, die Sicherung der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiflächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung des Fremdenverkehrs. Aufgrund dieser planerischen Überlegungen wird daher zu **Wohn- und Mischgebieten nach §§ 30 und 34 BauGB**, zu **Innenbereichssatzungen**, zur **Sonderbaufläche Campingplatz, Ferien- und Wochenendhaus** und **Erholung** sowie zum **Sondergebiet Pferdehof** über den harten Abstand von 400 m hinaus ein weitergehender Vorsorgeabstand von nochmals 600 m als weiche Tabuzone zugebilligt. Insgesamt ergibt sich also ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (gem. §§ 30, 34 BauGB), zu Campingplatz/Ferien- und Wochenendhaus sowie zum Pferdehof, der sich aus den o. g. 400 m als harte Abstandszone zzgl. 600 m als weiche Abstandszone zusammensetzt.

Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich (gem. § 35 BauGB) wird regelmäßig der gleiche Schutzanspruch gemäß TA-Lärm beigemessen wie auch den Mischgebieten. Die Gemeinde Saterland hat sich daher dazu entschieden für die Wohngebäude im Außenbereich eine weiche Abstandszone von 200 m in Addition zur harten Abstandszone von 400 m festzulegen, so dass insgesamt ein Abstand von 600 m eingehalten werden soll. Dies entspricht der 3-fachen Anlagenhöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage (bei Rotorblatt in senkrechter Stellung), sodass eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auf die Wohnnutzung gem. § 249 Abs. 10 BauGB ausgeschlossen werden kann (s. o.). Da der Außenbereich primär den privilegierten Nutzungen dient, kann er hinsichtlich des weichen Vorsorgeabstandes nicht mit Mischgebieten gleichgesetzt werden. Anders als im Innenbereich ist der zu gewährleistende Schutzanspruch nämlich auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Funktion des Außenbereichs zu bestimmen, wie in § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck kommt. Der verringerte Vorsorgeabstand trägt danach dem Umstand Rechnung, dass im Außenbereich regelhaft auch solche Nutzungen zulässig sind, die teils in Mischgebieten nicht untergebracht werden können. In der Abwägung mit der privilegierten Nutzung der Windenergie tritt die Wohnnutzung im Außenbereich daher eher zurück, als die Wohnnutzung im – ggf. auch gemischt genutzten – Innenbereich.

Gewerbliche Bauflächen und **geplante im Flächennutzungsplan ausgewiesene gewerbliche Bauflächen, die (noch) nicht über einen Bebauungsplan verfügen**, werden in der vorliegenden Studie ebenfalls als weiche Tabuzonen behandelt, da *„eine Windenergienutzung auf diesen unter gewissen Konstellationen zwar möglich aber nicht in umfänglicher Form realistisch ist“* (NMU 2021). Eine Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten (nach §§ 8 und 9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB als solche zu beurteilen sind, kann prinzipiell als Gewerbebetrieb oder Nebenanlage (§ 14 BauNVO) zulässig sein. Dass dies gleichwohl im Regelfall nicht zu erwarten ist, folgt insbesondere aus der Beachtung der erforderlichen Grenzabstände von 0,25 H (25 %er Höhe des Bauwerks) gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und die Notwendigkeit von Ausnahmeanträgen mit Zustimmung der betroffenen Nachbargrundstücke sowie deren Verpflichtung, die Abstandsflächen von Bebauung freizuhalten. Die gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet sollen dagegen jedoch zur Aufnahme einer vergleichsweise dichten gewerblichen Bebauung dienen, um zahlreichen Betrieben nutzbare Flächen zu bieten und Arbeitsplätze zu generieren. Die Errichtung von WEA, die durch ihre Höhe die Bebaubarkeit der umliegenden gewerblichen Bauflächen einschränken würden, liefe dem zuwider. Da innerhalb der **gewerblichen Bauflächen ein Betriebsleiterwohnen nicht ausgeschlossen werden kann**, wird ein Abstand von 400 m als weiche Tabuzone um die gewerblichen Bauflächen, die über einen Bebauungsplan verfügen, berücksichtigt. Auf diese Weise wird das erforderliche Abstandsmaß gewährleistet, um im Ausnahmefall auch vereinzelte, gemäß gesetzlichen Anforderungen zu- und untergeordnete Wohnnutzungen in Gewerbegebieten zu ermöglichen. Das

verringerte Abstandsmaß berücksichtigt dabei den erheblich verringerten Schutzanspruch, wie er beispielsweise auch im Schutzsystem der TA-Lärm zum Ausdruck kommt, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17.

Auch die **Flächen für den Gemeinbedarf, Sonstige Sondergebiete (Trocknungsanlagen, Bootshafen, Reptilienzoo, Reiten, etc.), die Flächen für Versorgungsanlagen, Sport- und Freizeitflächen, Grünflächen und Parkanlagen sowie Friedhöfe** werden als weiche Tabuzonen behandelt. Diese Flächen befinden sich vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche, sodass diese von deren Schutzabständen miteingeschlossen werden oder keine Schutzabstände benötigen. Die Grünflächen und Parkanlagen sowie Sport- und Freizeitflächen werden aufgrund ihrer Funktionen als Naherholungsflächen als weiche Tabuzonen in der Studie berücksichtigt. Darüber weisen die o. g. Gebietskategorien vereinzelt bereits entsprechend ihrer Funktion bzw. Nutzungen (z. B. Kirchen, Schulen, Sportplätze, Einzelhandel, Deponie) Restriktionen auf. Die verbleibenden Gebiete sind zudem mit einer Flächengröße von ca. 0,03 ha bis max. 8 ha für die Errichtung von Windenergieanlagen zu kleinflächig.

Der im Gemeindegebiet befindliche **Modellflugplatz** der Modellfluggruppe Ostrhauderfehn e. V. wird ebenfalls als weiche Tabuzone in die Studie eingestellt, um auch zukünftig den Modellflugsport in der Gemeinde Saterland zu ermöglichen. Zur Sicherung der Flugbereiche (Aufstiegsflächen) wird ein zusätzlicher 300 m Vorsorgeabstand um die Fläche als weiche Tabuzone eingestellt.

An der westlichen Gemeindegebietsgrenze von Saterland befindet sich die **Verteidigungsanlage Saterland/Ramsloh**, die im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: Verteidigung dargestellt wird. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte in seiner Stellungnahme vom 04.08.2021 mit, dass sie kein Datenmaterial herausgeben können. Demzufolge wird lediglich die Sonderbaufläche aus dem FNP als harte Tabuzone in der vorliegenden Studie berücksichtigt. Da eine Störung des Antennenfeldes durch Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein Schutzabstand von 400 m als weiche Tabuzone ab der Begrenzung des Antennenfeldes vorgesehen.

Im Rahmen der Studie werden auch ausgewiesene Siedlungs- und Erholungsgebiete, Gewerbegebiete sowie Wohngebäude im Außenbereich der Nachbarkommunen innerhalb eines Radius von bis zu ca. 1.000 m um das Gemeindegebiet von Saterland berücksichtigt. Die Informationen zu diesen Gebietskategorien wurden aus den Flächennutzungsplänen der angrenzenden Kommunen, den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der informellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Luftbildern entnommen. Zu diesen Gebieten werden ebenfalls die oben genannten harten und weichen Abstände angesetzt.

4.5 Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer Deich und Wald (Plan 2)

4.5.1 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen ist, laut ihrer Stellungnahme vom 12.08.2021 für die in Saterland liegenden Bundesstraße B 72, B 401 und B 438 die Landesstraße L 829 sowie für die Kreisstraßen K 145, K 147, K 296, K 297, K 299, K 316, K 318 und K 343 zuständig. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt. Ferner plant die Behörde derzeit keine relevanten Um- oder Ausbaumaßnahmen an den o. g. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Folgendes gilt es gemäß der Stellungnahme bei einer Windparkplanung im Allgemeinen zu beachten:

- **„Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone**
Die Anbauverbotszone (20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.
Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbauhörde zwingend erforderlich.
- **Verkehrliche Erschließung**
Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist rechtzeitig beim regionalen Geschäftsbereich zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wege während der Herstellung der WEA.“

Gemäß § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von bis zu 20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keine Hochbauten errichtet werden. Diese Anbauverbotszonen werden als harte Tabuzonen in der Studie berücksichtigt (s. Plan 2). Der Abstandswert bezieht sich hier auf das horizontal stehende Rotorblatt, sodass dieser Bereich von der Windenergieanlage sowie vom Rotor freigehalten wird (NMU 2021).

Ergänzend wird hier darauf hingewiesen, dass es bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einer Genehmigung der Straßenbaubehörde bedarf, wenn innerhalb eines 20 m-Abstandes Hochbauten errichtet werden sollen. Auch bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen bis zu 40 m bedürfen einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Diese Anbaubeschränkungszone werden als weiche Tabuzonen angesetzt, sodass sich insgesamt ein Umgebungsschutz von 40 m (20 m Anbauverbotszone + 20 m Anbaubeschränkungszone) ergibt.

4.5.2 Eisenbahnstrecke der Emsländischen Eisenbahn GmbH

Die ehemalige Bahnstrecke 1521 Abschnitt Sedelsberg – Ocholt wurde gemäß der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 29.07.2021 bereits 2001 stillgelegt bzw. veräußert. Mittlerweile ist die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) der Eigentümer dieser Bahnstrecke, die weiterhin als öffentliche Eisenbahnstrecke betrieben wird. Neben dem regionalen Güterverkehr verkehrt auch regelmäßig die Museumseisenbahn Ammerland-Barßel-Saterland e.V. auf dieser Strecke.

Im LROP Niedersachsen (2022) und im RROP Landkreis Cloppenburg (2005) wird die Bahntrasse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke aufgeführt. Daher wird dieser Belang i. V. m. den §§ 4, 5, und 8 Abs. 7 des ROG als harte Tabuzone in der Studie berücksichtigt (Plan 2).

4.5.3 Elektrizitätsfreileitungen

Windenergieanlagen, die in der Nähe von Freileitungen errichtet werden, können durch Erhöhung des Turbulenzgrades (Wirbelströmung) das Schwingungsverhalten von Leiterseilen beeinflussen und die Festigkeit und Lebensdauer der Seile erheblich herabsetzen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass bei Bruch eines Rotorflügels benachbarte Hochspannungsleitungen beschädigt werden. Aus Gründen der Bauwerks- und Versorgungssicherheit (lt. Energie-Wirtschaftsgesetz müssen Stromversorgungsunternehmen die Stromversorgung jederzeit gewährleisten) sind daher bei Errichtung von Windenergieanlagen waagerechte Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2) müssen zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens der folgende Abstand einzuhalten:

$$\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$$

Dabei ist:

- αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA
- DWEA der Rotordurchmesser
- αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA (liege für αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden)
- αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$)

Bei Ansetzung der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 m beträgt der erforderliche Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage demnach mindestens 135 m.

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze und dem äußersten ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden.

Im Gemeindegebiet von Saterland befindet sich eine 110-kV-Elektrizitätsfreileitung, die gemäß Flächennutzungsplan von Hollen in westliche Richtung nach Langholt verläuft. Des Weiteren wird im FNP der Gemeinde Saterland eine geplante 110-kV-Elektrizitätsfreileitung von Hollen in südöstliche Richtung dargestellt.

Die Leitungsverläufe der 110-kV-Elektrizitätsfreileitung ist als harte Tabuzone und die der geplanten 110-kV-Elektrizitätsfreileitung als weiche Tabuzone in Plan 2 dargestellt.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird vorsorglich ein Abstand von 135 m zwischen der Elektrizitätsfreileitung und Rotorblattspitze (Rotorblatt in waagerechter Stellung) als weiche Tabuzone berücksichtigt. Da die Rotoren von Windenergieanlagen die Grenzen der zu ermittelnden Konzentrationszonen nicht überschneiden dürfen, wird dadurch der o. g. Mindestabstand zwischen der Freileitung und der Turmachse einer Windenergieanlage in jedem Fall eingehalten. Im Einzelfall muss geprüft und ggf. mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt werden, ob andere Abstände möglich oder erforderlich sind.

4.5.4 Fernleitung – Erdgas, Erdölleitung, Erdölbohrungen und Fernwasserleitung

Durch das Gemeindegebiet Saterland führen diverse Versorgungsleitungen, die als harte Tabuzonen eingeordnet werden. Nach dem jüngsten Urteil vom OVG Lüneburg⁹, worin es heißt: „Selbst wenn diese Abstände zu Gasleitungen und -stationen also durch etwaige Sicherungsmaßnahmen der WEA-Betreiber im Einzelfall vermindert werden können oder der notwendige Sicherheitsabstand (nunmehr) allgemein abweichend von dem o. a. Gutachten auf der Grundlage der technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. konkretisiert wird (vgl. nochmals Sächs. OVG, a. a. O.), änderte sich nichts an ihrer Rechtsnatur, werden sie also nicht von harten zu weichen Abständen oder zu „Vorsorgeabständen“, und erübrigte sich deshalb nicht die Ermittlung und Berücksichtigung des jeweiligen Regelabstandes bereits bei der Ausschlussplanung, zumal jedenfalls einzelne der insoweit nach dem Gutachten zur Reduzierung des Schutzabstandes im Einzelfall in Betracht kommende Maßnahmen, wie eine Leistungsdrosselung der WEA oder Schutzmaßnahmen des Betreibers der Erdgasleitung/-station, kaum für den Regelfall zugrunde gelegt werden können.“, sind die im Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ (VEENKER INGENIEURE 2020) genannten Mindestabstände zu den Erdgasleitungen als maßgeblich anzusehen und im Rahmen der Studie als harte Tabuzonen zu betrachten.

Erdgasleitung:

Laut der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 09.09.2021 wird das Gemeindegebiet von erdverlegten Gashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH und der GTG Nord – Gastransport Nord GmbH sowie von Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG durchquert (s. Plan 2). Diese Leitungen sind im FNP der Gemeinde Saterland verzeichnet, der Verlauf wurde aus den digitalen Daten zum FNP und aus den von den Betreibern bereit gestellten digitalen Daten übernommen. Nach Aussage der Betreiber werde diese Leitungen mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist.

Zu den Erdgastransportleitungen und der Außenkante des Mastes am Fuß der WEA ist gemäß dem Gutachten von VEENKER INGENIEURE (2020, s. o.) ein Mindestabstand von 30 m (harte Tabuzone) einzuhalten. Diese Angaben beziehen sich auf eine Einzelanlage mit einem angenommenen Rotorradius von 80 m sowie einer Nabenhöhe von 120 m (entspricht der Referenzanlagenhöhe von 200 m). Sollten Anlagen größeren oder kleineren Ausmaßes geplant sein müssen die Abstände dementsprechend vergrößert oder reduziert werden. Zudem können im Falle eines Windparks ggf. größere Abstände erforderlich sein. Eine Einzelbetrachtung wäre dann zwingend notwendig.

Erdölleitungen:

Für das Gemeindegebiet von Saterland wird im FNP eine Erdölleitungstrasse der NORDWEST OELLEITUNG GmbH (NWO) dargestellt. Insgesamt befinden sich in dieser Trasse drei Mineralölferrleitungen, eine von der NWO und zwei von der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT (NDO) mbH. Die digitalen Daten zum Trassenverlauf wurden von der NWO zur Verfügung gestellt (Stellungnahme vom 30.07.2021) und als harte Tabuzone berücksichtigt. Diese Leitung sind ebenfalls mittig in einem 8 m bis 10 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Zu den Mineralölleitungen und der Außenkante des Mastes am Fuß der WEA ist ein Sicherheitsabstand von 30 m (harte Tabuzone) gemäß Gutachten von VEENKER INGENIEURE (2020, s. o.) einzuhalten.

⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 12. April 2021 – 12 KN 11/19 –, Rn. 70, juris

Fernwasserleitungen:

Gemäß des RROP (LANDKREIS CLOPPENBURG 2005) befindet sich im Gemeindegebiet eine Fernwasserleitung zur Versorgung mit Trinkwasser. Da die Deckung des gegenwärtigen Bedarfs an Trinkwasser sicherzustellen ist, sind die regionalen und überregionalen Trinkwasserleitungen als Vorranggebiete Fernwasserleitung im RROP festgelegt. Dementsprechend und da eine Überbauung der Leitungen und der jeweiligen Schutzstreifen nicht erlaubt ist, sind die Fernwasserleitungen als harte Tabuzonen zu betrachten. Im weiteren Verfahren sind daher die zuständigen Wasserversorger einzubeziehen.

Erdölbohrung:

Nordwestlich von Scharrel befindet sich laut der Stellungnahme des LBEG vom 09.09.2021 die verfüllte Erdölbohrung „Scharrel 1“ des Bergbauunternehmens Deutsche Vacuum Oel Aktiengesellschaft, dessen Rechtsnachfolger die Mobil Erdgas – Erdöl GmbH ist. Diese verfüllten Bohrungen sowie deren Schutzabstand von 5 m sind nach bergrechtlichen Vorschriften von Bauwerken freizuhalten und dürfen auch nicht abgegraben werden. Dementsprechend wird die Erdölbohrungen als harte Tabuzone in der vorliegenden Studie berücksichtigt.

Sowohl die o. g. Leitungen als auch deren jeweiliger Sicherheitsabstand werden im Rahmen der vorliegenden Studie aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung der Suchräume herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Leitungen durch Windenergieanlagen müssen im nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind in den nachfolgenden Verfahren die im Gemeindegebiet noch bestehenden historischen Bergrechte ggf. zu berücksichtigen. Nach Angaben des LBEGs und der Neptune Energy Deutschland GmbH verfügt das Unternehmen über den Erdölaltvertrag E0035 Potshausen, der ihnen gestattet, innerhalb der Vertragsgrenzen Erdöl aufzusuchen und zu gewinnen.

4.5.5 Gewässer

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Fließgewässer I. Ordnung und Stillgewässer ab 1 ha Größe werden als harte Tabuzonen und die Fließgewässer II. Ordnung sowie die Stillgewässer unter 1 ha Größe als weiche Tabuzonen behandelt (s. Plan 2).

Gewässer I. und II. Ordnung besitzen grundsätzlich gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz einen Gewässerrandstreifen im Außenbereich. Gemäß dem Niedersächsischen Weg (NMU 2021) beträgt dieser 10 m bei Gewässern I. Ordnung und 5 m bei Gewässern II. Ordnung, der i. d. R. von Bebauung freizuhalten ist. Im Rahmen der Anlagenzulassung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. In den 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Gewässern I. und II. Ordnung (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG) dürfen im Außenbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden. Der Gewässerrandstreifen ist somit vom Fundament freizuhalten.

Aufgrund des in der vorliegenden Studie verwendeten Maßstabs der Pläne sind Abstandszonen < 20 m allerdings nicht darstellbar.

Bei den Stillgewässern handelt es sich in erster Linie um ehemalige Abbauseen, die z. T. der Erholung oder als Bestandteile von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten dem Erhalt der Natur dienen. Badegewässer beschränken sich in der Gemeinde Saterland lediglich auf den Hollener See. Einige Abbaugewässer in der Gemeinde Saterland weisen geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG auf (LANDKREIS CLOPPENBURG 2021). Im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie werden

die Gewässer I. Ordnung sowie die Stillgewässer ab 1 ha Größe als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Im Sinne des § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu Gewässern I. Ordnung und Stillgewässern ≥ 1 ha ein Schutzabstand von 50 m zum Schutz der Gewässer von Bebauung freizuhalten. Dieser Abstand wird im Rahmen dieser Studie als harte Tabuzone berücksichtigt.

4.5.6 Deich

Gemäß § 14 (1) Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer dem Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten. Die Deichbehörde kann zur Befreiung vom Verbot jedoch (widerrufliche) Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. § 16 (1) NDG regelt zudem, dass in einer landseitigen Deichschutzzone von 50 m ab Deichgrenze Anlagen jeder Art nicht errichtet werden dürfen.

Die entlang der Sagter Ems verlaufenden Deiche sowie deren 50 m-Abstandsbereiche werden im Rahmen der Studie als harte Tabuzonen dargestellt (Plan 2). Von einer Genehmigung von widerruflichen Ausnahmen durch die Deichbehörde – es kann von dem Verbot abgerückt werden, wenn im Einzelfall von keiner offenbar beabsichtigten Härte auszugehen ist und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist – soll hier nicht gebraucht gemacht werden. Von keiner offenbar beabsichtigten Härte ist gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG auszugehen, wenn „¹die durch die baulichen Anlagen entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder ²dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend.“

4.5.7 Waldflächen

Die Waldflächen im Gemeindegebiet Saterland wurden auf Grundlage des Flächennutzungsplanes dargestellt und gehen aus Plan 2 hervor.

Der Waldflächenanteil des Landkreises Cloppenburg liegt mit rd. 11,67 % (LSN 2021) leicht unter dem Waldanteil im Westniedersächsischen Tiefland von ca. 15 %. Die Gemeinde Saterland weist einen Waldanteil von rd. 3,68 % (LSN 2021) auf und gehört damit zu den waldärmeren Kommunen im Landkreis Cloppenburg.

Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:

„⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- *mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder*
- *mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte*

genutzt werden.“

Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten „*Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen*“ (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1).

Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03.12.2015, 12 KN 216/13) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Saterland ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen > 1 ha im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt. Die Waldflächen < 1 ha werden in Plan 8 als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung dargestellt.

Zum Schutz der Waldränder vor störenden Nutzungen und vor Bebauung, wird zusätzlich ein 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen > 5 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt.

4.6 Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche (Plan 3)

4.6.1 EU-Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 ist ein Instrument der Europäischen Gemeinschaft, um die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Das Ziel der Richtlinie ist es, dass sämtliche wildlebende Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen erhalten werden. Weiterhin werden in der Richtlinie Regelungen zu Aspekten wie Schutz der Lebensräume, Regelungen der Bewirtschaftung der Bestände sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung getroffen.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie ähnelt in ihrer Zielsetzung der FFH-Richtlinie, ist jedoch ausschließlich auf den Schutz von Vogelarten ausgerichtet. Die Rechtsprechung verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die EU-Vogelschutzgebiete hoheitlich zu sichern. Dies kann beispielsweise durch Landschafts- oder Naturschutzgebiete erfolgen.

Für die EU-Vogelschutzgebiete werden verschiedene wertbestimmende Vogelarten genannt. *„Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gemäß Art. 4. Abs. 2 VSchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. indem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen)“* (NLWKN 2017).

Im Südwesten der Gemeinde Saterland liegt das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG), V14 „Esterweger Dose“ (DE-2911-401). Dieses Schutzgebiet wird laut Standarddatenbogen durch renaturierte und noch im Abbau befindliche Flächen eines großflächigen Hochmoorkomplexes mit vegetationsfreien Bereichen, Pfeifengrasstadien, Sukzessionsfläche, Moorheiden und Moor-Wälder sowie auch durch angrenzendes Grünland charakterisiert.

Für das Gebiet werden folgende wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt (NLWKN 2017):

<u>Brutvögel nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)</u>	<u>Gastvögel nach Art. 4. Abs. 1 (Anhang I)</u>
Goldregenpfeifer	–

Als wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 sind folgende Brut- und Gastvögel gelistet:

<u>Brutvögel nach Art. 4 Abs. 2</u>	<u>Gastvögel nach Art. 4. Abs. 2</u>
Großer Brachvogel	–
Kiebitz	
Krickente	
Rotschenkel	
Schwarzkehlchen	
Uferschnepfe	

Zum Zeitpunkt der Ausweisung zum EU-VSG im Jahr 2001 handelte es sich bei dem Gebiet um das bedeutendste mitteleuropäische Reliktorkommen des Goldregenpfeifers (NLWKN 2001). Der Goldregenpfeifer ist gemäß der niedersächsischen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremen 2021 (Krüger & Sandkühler 2021) vom Aussterben bedroht, da sich „von dieser Art [...] seit 2016 kein Vorkommen mehr feststellen [ließ], der letzte Brutnachweis stammt aus dem Jahr 2011 (DEGEN 2015). Der Goldregenpfeifer hat im Bearbeitungsgebiet – und damit in ganz Deutschland – die Schwelle zum Aussterben wohl bereits überschritten.“ (A. a. O: 142). Des Weiteren heißt es: „Unter den moorbewohnenden Rote-Liste-Arten treten mit Goldregenpfeifer, Alpenstrandläufer und Bruchwasserläufer drei sehr seltene Limikolenarten mit nur noch Einzelvorkommen auf. Deshalb sind die Bestände dieser Arten hinsichtlich ihrer Stabilität als äußerst fragil einzustufen, für den Goldregenpfeifer ist zu prognostizieren, dass er in der nächsten Fassung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens zu den ausgestorbenen Arten hinzugefügt werden muss.“ (A. a. O: 158).

Im Frühjahr/Sommer 2019 wurde im Auftrag der staatlichen Vogelschutzbehörde im NLWKN im Rahmen eines Monitorings eine Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ durchgeführt (NLWKN 2019). Im Rahmen dieser Erfassung konnten zwar alle wertbestimmenden Brutvogelarten des EU-VSG (Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Uferschnepfe) nachgewiesen werden, aber vom Goldregenpfeifer wurde lediglich ein einziger Brutversuch dokumentiert: „Es gelangen nur einzelne Beobachtungen, die in ihrer Gesamtheit aber als ein Revier gewertet wurden, wobei es deutliche Hinweise zumindest auf einen Brutversuch gibt.“ (NLWKN 2019: 32). Bei der Erstellung der niedersächsischen Roten Liste 2021 konnte allerdings dieser Hinweis auf eine erneute Brut des Goldregenpfeifers im Jahr 2019 noch nicht berücksichtigt werden.

Die Entwicklung des Goldregenpfeifers und damit der letzten Brutpaare der mitteleuropäischen Unterart ist seit vielen Jahren rückläufig; auch die Erfassung aus dem Jahr 2019 bestätigt dies im Grunde. Ob die Art in den vergangenen drei Jahren erneut nachgewiesen wurde, ist den Verfassern nicht bekannt.

Selbst wenn die Art weiterhin in der Esterweger Dose brüten würde, ist das Ansetzen eines pauschalen Abstandes von 1.000 m – Prüfradius 1 für Brutplätze des Goldregenpfeifers nach gültigen behördenverbindlichen Leitfadens Artenschutz zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (NMU 2016) – von Windenergieanlagen zu den Grenzen des EU-VSG fragwürdig. Diese Annahme beruht darauf, dass sich die im Einzugsbereich des potenziellen Windparks „Westermoor“ vorhandenen Strukturen (Gehölzreihen, Intensivgrünland, etc.) als ungeeignete Bruthabitate für den Goldregenpfeifer darstellen.

Das Revier des Goldregenpfeifers befand sich 2019 im südlichen Teil des zentralen großen, aktuell noch in Abtorfung befindlichen, Bereiches; über 3 km von der östlichen Grenze des Vogelschutzgebietes entfernt. Gemäß Literaturangaben (DEGEN 2008, NLWKN 2011) bestehen Brutvorkommen in Niedersachsen fast ausschließlich auf frischen, vegetationsarmen bis völlig vegetationslosen („schwarzen“) Frästorfflächen, insbesondere auf den sog. Unterfeldern, auf denen die Frästorfgewinnung abgeschlossen ist und die nur noch einmal pro Jahr gefräst werden und die begleitende bewachsene Gräben als Nahrungshabitate der Jungvögel sowie (extensives) Grünland in der Nähe als Nahrungshabitate der Adulten aufweisen. In weiten Teilen der Randbereiche des EU-VSG sind allerdings keine für Goldregenpfeifer geeigneten Habitate vorhanden und/oder es verlaufen Gehölzstreifen am Rand des EU-VSG, die eine Eignung als Bruthabitat für diese großflächig offene, gehölzfreie Bereiche präferierende Art einschränken.

Überdies ist in der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, welches am 29. Juli 2022 in Kraft getreten ist, der Goldregenpfeifer nicht im Katalog der kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aufgeführt, so dass demzufolge auch vom Gesetzgeber kein expliziter Abstand vorgeschrieben wird. Auch die sonstigen o. g. wertgebenden Arten des EU-VSG V14 sind im Katalog der kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht enthalten.

Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden Natura 2000-Gebiete als harte Tabuzonen aufgeführt, wenn diese durch ihren Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen mit der Windenergie nicht vereinbar sind. Demnach wird das o. g. Schutzgebiet als harte Tabuzone in die Studie aufgenommen. Begründet wird dies durch § 31 ff. BNatSchG in Verbindung mit dem einzelgebietlichen Schutzzweck und den Erhaltungszielen der jeweiligen Schutzgebiete. Aufgrund der 2019 nachgewiesenen Bekassinen sowie der nachgewiesenen und wertgebenden Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel wird über die gebietliche Tabuzone hinaus eine Umgebungsschutzzone von 500 m als weiche Tabuzone angesetzt. Dieser Abstand beruht auf den Angaben im Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass (NMU 2016), der maximal 500 m als sog. Radius 1 für diese potenziell WEA-empfindlichen Arten nennt, in welchem eine Betroffenheit für diese störungsempfindlichen bzw. zu bestimmten Jahreszeiten kollisionsgefährdeten Arten vorliegen könnte (s. Plan 3).

Aus Gründen des Artenschutzes hält die Gemeinde ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend substanzvoll Raum eingeräumt werden kann.

4.6.2 FFH-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH, Richtlinie 92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur „*Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*“ greift auf die EU-Vogelschutzrichtlinie zurück, indem sie bestimmt, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeinsam die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietssystem (NATURA 2000) dauerhaft schützen und erhalten sollen. Die FFH-Richtlinie klammert die Vogelarten als Auswahlkriterien für FFH-Gebiete aus und überlässt somit die Bestimmung der Vogelschutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie. In den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen und Arten) sind Lebensräume sowie Tiere und Pflanzen aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden sollen.

Im Gemeindegebiet von Saterland befindet sich lediglich folgendes FFH-Gebiet:

- „Esterweger Dose“ (DE 2911-302).

Das FFH-Gebiet Nr. 158 „Esterweger Dose“ umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 1.236 ha und befindet sich als kommunal übergreifendes Gebiet im Bereich der militärischen Sonderbaufläche an der westlichen Grenze zur Gemeinde Ostrhauderfehn im Landkreis Leer. Das Gebiet wird durch renaturierte Teilflächen – gehören zum größten zusammenhängenden Torfabbaugebiet Deutschlands – mit Pfeifengras-Stadien, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, feuchten Borstgras-Rasen, Moorheiden und Moorwäldern sowie nährstoffarmen Sümpfen und dystrophen Gewässern charakterisiert. Aufgrund dieser Lebensraumtypen und der voranschreitenden Renaturierung der industriell abgetorften Hochmoore stellt das FFH-Gebiet ein beispielhaftes Gebiet für die Lebensraumtypen „Degradierete Hochmoore“ und „Torfmoor-Schlenken“ in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest dar (NLWKN 2017).

Laut § 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete oder einer im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Art führen, untersagt. Damit die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden und der funktionale Zusammenhang von „Natura 2000“ gewahrt bleibt, ist weiterhin vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden NATURA 2000-Gebiete als harte Tabuzone aufgeführt, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen in Einklang zu bringen ist. Da sich das o. g. FFH-Gebiet im gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet befindet und durch das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ in nationales Recht überführt wird, die beide einer Windenergienutzung entgegenstehen, wird das FFH-Gebiet im Rahmen dieser Studie nach der gebotenen Prüfung als harte Tabuzone behandelt (s. Plan 3).

4.6.3 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind Gebiete, die gemäß § 16 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG unter Schutz stehen, da sie schutzbedürftigen Arten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, sie für Wissenschaft, Naturgeschichte und Landeskunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

Im Gemeindegebiet von Saterland sowie direkt angrenzend befinden sich laut Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) folgende Naturschutzgebiete (s. Plan 3):

- „Scharrel“ (NSG WE 133),
- „Hollener Mor“ (NSG WE 161),
- „Imkehörn“ (NSG WE 223),
- „Esterweger Dose“ (NSG WE 245) sowie angrenzend das
- „Schwaneburger Moor“ (NSG WE 159) und
- „Schwaneburger Moor – Nord“ (NSG WE 184).

Das gemäß Verordnung am 30.11.1982 ausgewiesene und insgesamt rd. 4,5 ha große Naturschutzgebiet „Scharrel“ befindet sich im Bereich Lindeberg im Ortsteil Scharrel. Hier befindet sich eine Saatkrähenkolonie auf den ca. 100jährigen Eichen, die durch die Ausweisung des Schutzgebietes geschützt werden sollen. Zum Schutz der Kolonie sind hier alle Handlungen, die eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSGs oder einzelner Bestandteile zur Folge hätten, untersagt. Ferner ist es verboten, „den Saatkrähen, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten oder das NSG überfliegen, nachzustellen oder sie zu beunruhigen“.

Nordöstlich des bestehenden Windparks Ostiem liegt das rd. 60 ha große Naturschutzgebiet „Hollener Moor“, ein teilabgetorfte unkultivierter Hochmoorrest. Hier sollen durch die Erhaltung und Renaturierung des Hochmoorrestes Lebensräume für viele schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, insbesondere bestandsbedrohter Vogelarten, die auf so ein Habitat angewiesen sind, geschaffen werden (Verordnung zum NSG vom 19.07.1985).

Mit dem rd. 10,54 ha großen NSG „Imkehörn“ wird ein kleiner Abschnitt des ehemaligen großen Hochmoores „Ostermoor“ unter Schutz gestellt. Da in diesem Bereich das Hochmoor nicht kultiviert wurde, weist es nicht nur eine große Bedeutung für das Landschaftsbild auf, sondern dient auch als Rückzugsort für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften des Hochmoores. Aus diesen Gründen soll dieser Bereich erhalten, gesichert und entwickelt werden (Verordnung zum NSG vom 08.05.1995).

Das größte im Gemeindegebiet befindliche und landkreisübergreifende Naturschutzgebiet ist das NSG „Esterweger Dose“. Das insgesamt rd. 4.700 ha große NSG ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ und setzt das FFH-Gebiet Nr. 158 (vgl. Kap. 4.6.2) sowie das EU-Vogelschutzgebiet V14 (vgl. Kap. 4.6.1) in nationales Recht um. In der Verordnung vom 30.07.2014 wird das Naturschutzgebiet folgendermaßen beschrieben:

„(1) Das Naturschutzgebiet "Esterweger Dose" liegt innerhalb des Naturraumes der Hunte-Leda-Moorniederung und stellt den größten noch verbliebenen geschlossenen Hochmoorbereich Niedersachsens dar. Die Zone 1 (Kernzone) wird zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung durch großräumigen, noch längerfristig genehmigten Torfabbau und ausgedehnte, nach Abtorfung wiedervernässte Flächen geprägt. Die Herrichtung der Torfabbauflächen durch Wiedervernässung im Rahmen des genehmigten Torfabbaus dient dem Schutzzweck.“

(6) Das Naturschutzgebiet stellt den größten noch verbliebenen geschlossenen Hochmoorbereich Niedersachsens dar und hat daher eine besondere Bedeutung für Natur- und Heimatkunde. Es dient damit in hervorragender Weise als Anschauungsobjekt für die Landschaftsentwicklung der Hochmoore Niedersachsens.“

Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen Moorwälder, artenreicher Borstgrasrasen, renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften, Übergangs- und Schwinggrasmoore sowie der feuchten Hochstaudenfluren. Überdies ist das Gebiet von großer Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat der wertbestimmenden und vom Aussterben bedrohten Arten Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel sowie des stark gefährdeten Rotschenkels und weiteren wertbestimmenden Wiesenlimikolen.

Direkt angrenzend an die östliche Gemeindegrenze befinden sich auf dem Stadtgebiet Friesoythe die Naturschutzgebiete „Schwaneburger Moor“ (rd. 68 ha) und „Schwaneburger Moor – Nord“ (rd. 137 ha). Beide NSGs sind wie das NSG Imkehörn Teilflächen des ehemaligen Ostermoores. Das erstgenannte NSG soll aufgrund seiner Funktion als Lebensstätte schutzbedürftiger Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere geschützt und erhalten werden. Um dieses umzusetzen ist die Entwicklung des Restmoorgebietes hin zu einem naturbelassenen Moor beabsichtigt (Verordnung zum NSG vom 19.03.1985). Im NSG Schwaneburger – Nord beruht der Schutzzweck im Zusammenhang mit den angrenzenden Grünländereien auf der Erhaltung und Entwicklung hochmoortypischer Lebensgemeinschaften der z. T. bestandsgefährdeten und hochmoorgebundenen Tier- und Pflanzenarten (Verordnung zum NSG vom 08.12.1987).

Gemäß den jeweiligen Verordnungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bundesnaturschutzgesetz) sind in den o. g. Gebieten jegliche Handlungen untersagt, welche die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder einzelne Bestandteile der Gebiete u. a. zerstören, beschädigen, beeinträchtigen oder verändern könnten bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie ist

mit den Schutzziele der genannten Gebiete nicht zu vereinbaren. Zwar können die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Derartige Befreiungsmöglichkeiten sind für die Windenergieplanung im Fall der o. g. Schutzgebiete jedoch rein theoretischer Natur. Allenfalls theoretisch denkbare Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen reichen jedoch nicht aus, um Naturschutzgebiete als rechtliche Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage zu stellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Februar 2020 – 12 KN 75/18). Die Naturschutzgebiete werden im Rahmen dieser Studie daher als harte Tabuzonen gewertet (s. Plan 3).

Der Bau von Windenergieanlagen stellt einen massiven Eingriff auch angrenzend an das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ dar, da u. a. die gemäß Schutzzweck zu schützenden windkraftsensiblen und wertbestimmenden Vogelarten Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rot-schenkel, Uferschnepfe sowie Großer Brachvogel vertikale Strukturen nach gängiger Fachmeinung meiden und zu diesen einen entsprechenden Abstand wahren, so dass die Fläche des Naturschutzgebietes als Lebensraum für diese entwertet werden würde. Zur Berücksichtigung eines gewissen Meideverhaltens dieser Arten gegenüber WEA, hat sich die Gemeinde Saterland dazu entschieden, über die Tabuzone hinaus eine pauschale Umgebungsschutzzone gemäß einschlägiger Literatur sowie in Anlehnung an den Leitfa-den Artenschutz des Nds. Windenergieerlasses (2016) von 500 m als weiche Tabuzone in der Studie zu berücksichtigen (NMU 2016; s. Plan 3).

Eine Unterschreitung dieser Abstände bei der Errichtung von WEA sollte nur nach eingehenden Untersuchungen der betroffenen Arten innerhalb der Abstandszone um die NSGs und ggf. darüber hinaus erfolgen, wenn Beeinträchtigungen der Arten durch die WEA ausgeschlossen werden können.

4.6.4 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG), welche nach § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen werden, sind Gebiete, die ganz oder teilweise des Schutzes bedürfen. Dieser Schutz wird aufgrund der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter gewährt bzw. weil das Landschaftsbild vielfältig, von besonderer Eigenart und Schönheit oder von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist oder weil das Gebiet für die Erholung wichtig ist.

Im Gemeindegebiet sind gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2023) die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- „Wald am Kommande Bokelesch (Klosterbusch)“ (LSG CLP 001),
- „Hollen Brand“ (LSG CLP 003),
- „Vogelschutzgehölz“ (LSG CLP 090),
- „Mönkeberg“ (LSG CLP 100),
- „An der Schweineinsel“ (LSG CLP 101),
- „In den Wietsbergen“ (LSG CLP 102),
- „Mennekampsberg“ (LSG CLP 103),
- „Ländereien im Seerick“ (LSG CLP 110) sowie
- „Hollener See“ (LSG CLP 115).

Mit dem östlich von Bokelesch liegende rd. 13 ha große Landschaftsschutzgebiet „Wald am Kommende Bokelesch (Klosterbusch)“ soll gemäß Verordnung vom 31.07.1992 die naturnahen Laubwaldreste auf Standorten des Eichen-Hainbuchen- und Erlenauenwaldes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen eigenartigen und schönen Landschaftsbildes erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, ist zwar untersagt, aber der Landkreis Cloppenburg kann im Falle von baulichen Anlagen, die gemäß § 35 BauGB privilegiert sind Ausnahmen zu lassen.

Das rd. 149 ha große Landschaftsschutzgebiet „Hollen Brand“ befindet sich westlich der Bundesstraße B72 und der Ortslage Hollen. Der Schutzzweck des LSG beruht auf der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines kleinräumigen mit Wallhecken, Baumreihen und Gehölzgruppen gegliederten Landschaftsteils mit welligem Bodenrelief zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes. Gemäß der Verordnung vom 31.07.1992 sind die Errichtung und wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen aller Art, auch von denen, die keine Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen. Es besteht aber die Möglichkeit eine Befreiung von den Verboten durch den Landkreis zu erhalten, wenn u. a. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Im Ortsteil Strücklingen befindet sich nördlich des Dreeschenweg das rd. 0,43 ha große Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgehölz“. Hierbei handelt es sich um eine Waldfläche in der gemäß Verordnung vom 16.09.1950 u. a. die Anlage von Bauwerken aller Art verboten. Ausnahmen von den Vorschriften können aber in besonderen Fällen durch den Landkreis Cloppenburg zugelassen werden.

Das rd. 0,24 ha große Landschaftsschutzgebiet „Mönkeberg“ liegt in Bibelte nördlich der Straße „Zum Pumpwerk“. Ein Schutzzweck wird in der Verordnung vom 06.09.1955 nicht genannt. Auch in diesem LSG ist die Anlage von Bauwerken aller Art verboten, dennoch können durch den Landkreis Cloppenburg Ausnahmen hiervon erteilt werden.

Im Bereich Bollingerkamp/Wietsberge befinden sich beidseits der Sagter Ems die Landschaftsschutzgebiete „An der Schweineinsel“ (VO vom 06.09.1955), „In den Wietsbergen“ (VO vom 06.09.1955), „Mennekampsweg“ (VO vom 06.09.1955) und „Ländereien im Seerick“ (VO vom 17.09.1962). Auch für diese Gebiete wird in den Verordnungen kein Schutzzweck genannt, lediglich das Verbot über die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art. Eine Ausnahme von den Vorschriften ist auch für diese Gebiete möglich und können von dem Landkreis Cloppenburg in besonderen Fällen zugelassen werden.

Der in der Gemeinde Saterland befindliche Holler See und deren Umgebung steht seit dem 02.02.1984 als Landschaftsschutzgebiet „Hollener See“ unter Schutz. Das rd. 81 ha große Schutzgebiet wird durch die Talniederung der Sagter Ems und den östlich begleitenden Dünenaltrand geprägt. Der überwiegende Talrand ist bewaldet und weist eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz in der sonst waldarmen Gemeinde auf. Dieses weitgehend unbebaute Gebiet ist einschließlich des Hollener Sees in seiner besonderen Eigenart für die allgemeine Erholung wichtig. Im Schutzgebiet ist u. a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen verboten. Dennoch kann der Landkreis Cloppenburg auch in diesem Fall von dem o. g. Verbot eine Ausnahme unter Auflagen und Bedingungen erteilen, wenn gewährleistet ist, dass der Charakter des Gebietes nicht verändert wird und die Ausnahme dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft (LSG-VO vom 02.02.1984).

Ein LSG stellt nur dann ein hartes Tabukriterium dar, wenn die Errichtung einer WEA nach den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung eine verbotene Handlung darstellt, weil sie den Charakter des Gebietes verändert oder seinem besonderen Schutzzweck

zuwiderläuft (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Februar 2020 – 12 KN 182/17). Demgemäß ist für die Einordnung eines LSGs als hartes oder weiches Tabukriterium eine Einzelfallprüfung erforderlich. Laut den Schutzbestimmungen der einzelnen LSG-Verordnungen ist die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art nur ohne die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg verboten. Da somit die Errichtung von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten per se nicht ausgeschlossen ist, sind diese in der vorliegenden Studie als weiche Tabuzonen berücksichtigt worden (s. Plan 3).

4.6.5 Naturdenkmale / Baudenkmale

Naturdenkmale, die gemäß § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG geschützt sind, sind zumeist einzelne Naturschöpfungen, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder ihre Bedeutung für die Wissenschaft bzw. Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen. Auch die Umgebung des Naturdenkmals kann in den Schutz mit einbezogen werden.

Im Gemeindegebiet von Saterland befinden sich gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) sowie dem Flächennutzungsplan zu entnehmen folgende Naturdenkmale:

- „Vogelschutzgehölz mit Tongrube“ (ND CLP 015),
- „Ehemalige Tongrube“ (ND CLP 020),
- „Ehemalige Tongrube“ (ND CLP 021),
- „Ehemalige Tongrube“ (ND CLP 022),
- „Ehemalige Tongrube“ (ND CLP 023),
- „Ehemalige Tongrube“ (ND CLP 024),
- „Ehemalige Tongrube“ (ND CLP 025) und das
- „Dünengelände (ND CLP 028).

Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu den Kulturdenkmalen gehören, „(2) [...] sind bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.“ Ferner kann ein „(3) Baudenkmal auch eine Gruppe baulicher Anlagen [sein], die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert [sind], unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals und Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.“

Im Gemeindegebiet befinden gemäß Denkmaltatlas Niedersachsen (NLD 2022) vier historische unter Denkmalschutz befindliche Kirchen (St. Petrus, St. Peter und Paul, St. Georg, St. Jacobus inkl. Friedhof und Kreuzweg), zwei Mühlen (Schoofs und Hanekamps Mühle), drei Wohnhäuser, eine Villa (Textilfabrik), der Bahnhof Ramsloh (Empfangsgebäude, Güterschuppenanbau, Rampe (Architektur) sowie die ehemalige Johanniterkommande (Kapelle, Garten, Baumbestand). Unter Denkmalschutz stehen nicht nur die Bauwerke, sondern auch gemäß § 8 DSchG ND dessen Umgebung.

Da die kulturhistorischen Zeugnisse möglichst zu sichern und zu erhalten sind und laut Denkmalschutzgesetz nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, so dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird, werden die Bau- und Naturdenkmale als harte Tabuzonen in der Studie berücksichtigt. Eine Umgebungsschutzzone zur Vermeidung von negativen Einwirkungen ist aufgrund der Lage der Natur- sowie der Bodendenkmale vorwiegend im besiedelten Bereich jedoch nicht notwendig (s. Plan 3).

4.6.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 22 NNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt. Wertbestimmend sind Bäume, Hecken und andere Landschaftsbestandteile, die u. a. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Orts- und Landschaftsbild gliedern bzw. beleben, schädliche Einwirkungen verbessern oder Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten besitzen. Im Gemeindegebiet sind gemäß den digitalen Daten des Landkreises Cloppenburg sowie des Umweltkartenservers Niedersachsen mehrere flächig geschützte Landschaftsbestandteile, meist Baumbestände, kleine Wäldchen oder auch schützenswerte Grünlandflächen registriert (siehe Plan 3).

Aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen in diesen Bereichen i. d. R. ausgeschlossen. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Vorrang-/Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden im Rahmen dieser Studie daher als weiche Tabuzonen behandelt.

4.6.7 Gesetzlich geschützte Biotopie

Gesetzlich geschützte Biotopie sind gemäß § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt. Diese seltenen sowie stark gefährdeten Biotoptypen, wie beispielsweise Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Bruchwälder, Sümpfe, Quellbereiche, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, genießen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz automatischen Schutz. Der besondere Schutz zielt auf die Sicherung des aktuellen Zustandes.

Die gesetzlich geschützten Biotopie wurden vom Landkreis Cloppenburg digital zur Verfügung gestellt (LANDKREIS CLOPPENBURG 2021). Die Daten haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Konzentrationszonen ist nicht zwingend ausgeschlossen. Gesetzlich geschützte Biotopie können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Gesetzlich geschützte Biotopie werden im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen behandelt.

4.6.8 Rechtsverbindlich festgesetzte Flächen (Kompensationsflächen) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In der Gemeinde Saterland befinden sich Kompensationsflächen sowie im FNP dargestellte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die dem Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen werden. Der Landkreis Cloppenburg sowie die Gemeinde Saterland führen ein laufend aktualisiertes Eingriffskataster, das unter anderem auch festgesetzte Kompensationsflächen darstellt (LANDKREIS CLOPPENBURG 2021, GEMEINDE SATERLAND 2021). Gemäß Hinweis des Landkreises erfolgt die Erfassung von neuen Kompensationsflächen jedoch häufig verzögert, so dass vereinzelte Flächen in der Darstellung fehlen können.

Die Kompensationsflächen sind vorwiegend über das Gemeindegebiet verstreut, wobei sich großräumige Kompensationsflächen – die dem Ausgleich des durchgeführten Torfabbaus dienen („Klapp-Konzept“) – innerhalb des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ befinden. In Plan 3 sind die gesamten Kompensationsflächen, soweit sie bekannt sind, dargestellt. Sie können im Rahmen von z. B. Flurneuordnungen oder zur Verwirklichung weiterer Projekte und Planungen in der Praxis prinzipiell durchaus verlagert oder an anderer Stelle arrondiert werden und stellen somit kein hartes Kriterium dar. Da eine Verlagerung jedoch abermals die Entwicklungsstufe der Flächen u. U. auf den Anfangszustand zurücksetzen würde und sich in der Praxis eine Verlagerung aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit und ggf. schwierigen Findung geeigneter Ersatzflächen als sehr schwierig gestaltet, werden die Kompensationsflächen > 1 ha im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen betrachtet. Kompensationsflächen mit linearen Strukturen werden in Plan 8 dargestellt.

4.7 Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2022) und RROP (2005) (Plan 4)

4.7.1 Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund (LROP/RROP)

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022) werden „Vorranggebiete Biotopverbund“ sowie „Vorranggebiete Natura 2000“ dargestellt. Gemäß Begründung zur Änderungsverordnung des LROP ist die vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung von in FFH-Gebieten liegenden Kernflächen bestimmter Lebensraumtypen (LRT) internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung. Hierzu heißt es in der Begründung zum LROP: *„Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert. Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung. Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.“*

Im Gemeindegebiet von Saterland sind die Naturschutzgebiete „Esterweger Dose“, „Imkerhörn“, die angrenzenden NSG „Schwaneburger Moor-Nord“ und „Schwaneburger Moor“, das EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ sowie das Fließgewässer „Sagter Ems“ als Vorranggebiet Biotopverbund im LROP (2022) dargestellt. Das NSG „Esterweger Dose“ im LROP zusätzlich als Vorranggebiete Natura 2000 dargestellt. Diese Gebiete und die Gewässerverlauf stellen somit „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“ dar.

Die Vorranggebiete aus dem LROP (2022) sowie dem RROP (2005) werden in Plan 4 dargestellt. Aufgrund der potenziell biotopzerschneidenden Wirkung des Baus von WEA und deren notwendiger Erschließungswege sowie deren vorwiegende Lage innerhalb von Naturschutzgebieten, werden Vorranggebiete Biotopverbund sowie Vorranggebiete Natura 2000 aus dem LROP als harte Tabuzonen in die vorliegende Studie eingestellt.

4.7.2 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorranggebiete stehen als bindende Ziele der Raumordnung einer Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie entgegen, wenn der Vorrang eine Nutzung sichert, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Die Kommunen können im Zuge eines Planänderungsverfahrens die Zielfestlegungen des RROP nicht aufheben oder durch Abwägung überwinden, soweit diese hinreichend konkretisiert sind.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft stehen gemäß RROP von 2005 die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. Grundlagen für die Festlegung der Vorranggebiete im RROP waren u. a.:

- Gebiete mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für Arten und/oder Biotope,
- Kompensationsflächen,
- Schutzgebiete von internationaler Bedeutung (Natura 2000, Vogelschutzgebiete),
- Nds. Schutzprogramme (Moorschutzprogramm Teil I und II, Moorschutzgebiets-system, Fischotterprogramm),
- Nds. Fließgewässerschutzsystem sowie
- Gebiete mit speziellen Naturschutzmaßnahmen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt die folgenden Bereiche als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dar (vgl. Plan4):

- Flächen im EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“
- das Naturschutzgebiet „Imkehörn“,
- das Naturschutzgebiet „Scharrel“,
- Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Hollener See“,
- Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Hollen Brand“,
- das Landschaftsschutzgebiet „Wald am Kommende Bokelesch (Klosterbusch)“,
- das Landschaftsschutzgebiet „Ländereien im Seerick“,
- das Landschaftsschutzgebiet „An der Schweineinsel“,
- das Landschaftsschutzgebiet „Mennekampsberg“,
- die Sagter Ems und deren Niederungsbereiche
- diverse Waldflächen sowie
- diverse größere Kompensationsflächen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung handelt es sich bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht pauschal um harte Tabuzonen, da sich bei ihnen erst im Rahmen einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft beurteilen lässt, ob eine (Un-)Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung gegeben ist (OVG Lüneburg 12 KN 64/14, OVG Münster 2 D 63/17.NE). In den Begründungen zur Festlegung der einzelnen Vorranggebiete wird die Windenergie zwar nicht explizit erwähnt, aber da es sich bei den Gebieten u. a. um Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Gewässerlandschaft Sagter Ems sowie Kompensationsflächen handelt, kann damit eine Vereinbarkeit dieser mit den „naturschutzfachlichen Zielen“ ausgeschlossen werden. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sämtliche Nutzungen (abgesehen von ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft), die auch nur potenziell negative Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope und Tierarten haben können, als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar betrachtet werden. Eine Windenergieanlage kann, je nach Ausprägung der Wertigkeit des Gebietes für Natur und Landschaft, möglicherweise zu diesen Nutzungen mit potenziell negativen Auswirkungen zählen. Im Rahmen der Studie werden die Vorranggebiete Natur und Landschaft als weiche Tabuzonen gewertet.

4.7.3 Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung

Sowohl die Änderung des LROP 2022 als auch das RROP des Landkreises Cloppenburg von 2005 weisen jeweils für das Gemeindegebiet Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung auf. Das Rohstoffgewinnungsgebiet – Ton aus dem LROP befindet sich westlich von Scharrel im Bereich „Im großen Tange“. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf befinden sich östlich von Bolling im Bollinger Moor, östlich von Ramsloh im Bereich Imkehörn sowie westlich von Sedelsberg im Bereich Richtmoorten. Überdies weist das RROP ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Sand für den See im Bereich Hollener Moor und ebenfalls ein Rohstoffgewinnungsgebiet – Ton westlich von Scharrel im Bereich „Im großen Tange“ auf.

In Folge einer Abstimmung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Gemeinde Saterland im April 2022 wurde seitens des Landkreises mitgeteilt, dass dieser in der Neuaufrstellung des RROP bei der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung – Torf den Vorgaben des LROP 2022 folgen wird. Demzufolge werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 2005 im Rahmen der Studie nicht weiterberücksichtigt.

Die im LROP 2022 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Torf aus dem LROP werden im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen dargestellt. Diese Entscheidung beruht auf dem Urteil vom 11.05.2020 des OVG Lüneburgs (12 LA 150/19), dass in seiner Rechtsprechung im Grundsatz von der Unvereinbarkeit der Nutzungen von Windenergieanlagen und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf ausgeht. Auch das Rohstoffgewinnungsgebiet – Ton aus dem LROP wird als harte Tabuzone berücksichtigt, da ein Tonabbau überwiegend als Nassabbau erfolgt und somit einer Windenergienutzung entgegensteht.

Da der Gemeinde Saterland derzeit keine Kenntnisse vorliegen inwieweit und in welcher Abgrenzung die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Sand und Ton aus dem RROP 2005 in das in Neuaufrstellung befindliche RROP übernommen werden, hat sich die Gemeinde dazu entschieden, diese im Rahmen der Studie als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen.

4.7.4 Rohstoffsicherung: Lagerstätten 1. Ordnung

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2023) befindet sich im Gemeindegebiet eine Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein gem. Rohstoffsicherungskarte, die sich westlich von Scharrel befindet (s. Plan 4). Bei Lagerstätten 1. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten mit besonderer, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen, die volkswirtschaftlich bedeutende Rohstoffvorkommen betreffen, sollen daher im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden. Das Land Niedersachsen zählt im Windenergieerlass (2021) alle Rohstoffsicherungsgebiete (Ausnahme: Torf) nicht zu den Potenzialflächen für Windenergie, schließt diese Gebiete also von einer Berücksichtigung als potenzielle Windenergieflächen aus. Das Rohstoffsicherungsgebiet – Ton und Tonstein wird daher im Rahmen der Studie als weiche Tabuzone dargestellt.

4.7.5 Vorranggebiet für Erholung

Im RROP des Landkreises Cloppenburg (2005) werden sowohl Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, als auch für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Das erst genannte umfasst die Sagter Ems und deren Gewässerniederungen im Norden der Gemeinde Saterland und das zweite umfasst Flächen des Sandabbaugewässers (geplante Wasserfreizeit) im Hollener Moor.

Gemäß RROP 2005 zeichnen sich „die Erholungsgebiete Barßel-Saterland (mit den Gemeinden Barßel und Saterland), [...] durch eine natürliche Eignung der Landschaft für Erholung und Freizeit, durch Umweltqualität und vorhandene Ausstattung mit Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen aus.“ Ferner wird den Vorranggebieten für Erholung in der Gemeinde Saterland „zur Sicherung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen für kurz- und langfristige Erholung die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zuerkannt“.

Eine flächenmäßige Beanspruchung der noch allenfalls freien Bereiche durch eine Windenergienutzung würde im Widerspruch zu der dort vorhandenen Erholungsinfrastruktur stehen und soll nach Ansicht der Gemeinde Saterland möglichst vermieden werden. Demzufolge werden die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung im Rahmen der Potenzialstudie als weiche Tabuzonen gewertet.

4.7.6 Vorranggebiet kulturelles Sachgut

Aus Gründen des Denkmalschutzes gemäß § 6 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes dürfen Kulturdenkmale, zu denen auch Bodendenkmale gehören, nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Das Gemeindegebiet Saterland weist natur- bzw. kulturhistorische Landschaftselemente und -strukturen auf. Dazu gehören u. a. Heckenlandschaft, Fehnkultur Bollinger Kanal und am Elisabethfehkanal, Windmühlen und die Kapelle Bokelesch (RROP 2005) (s. Plan 4).

Da sich die kulturellen Sachgüter vorwiegend in Bereichen befinden, die aufgrund weiterer Kriterien bereits ausgeschlossen sind (z. B. Siedlungen und zugehörige Abstandszonen), wird auf eine gesonderte Darstellung von Abstandsradien verzichtet. Kulturelle Sachgüter werden im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen behandelt (s. Plan 4).

4.7.7 Sicherung des Hochwasserabflusses

Das RROP 2005 stellt im Bereich der Sagter Ems Gebiete dar, die eine wichtige Funktion zur Sicherung des Hochwasserabflusses haben, dar. Bei raumbedeutsamen Planungen, wie z. B. Windenergieanlagen, ist gemäß RROP darauf zu achten, dass die Fließgewässer ausreichende Überschwemmungsgebiete behalten. *„Die Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer ist eine der bedeutendsten Maßnahmen im Binnenland um der Gefahr von Überschwemmungen zu begegnen. Sie sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten. Früher bei Hochwasser überschwemmte oder durchflossene Gebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen“* (RROP 2005). Aufgrund dieser Aussagen hat sich die Gemeinde Saterland dazu entschieden, diese Bereiche im Rahmen der vorliegenden Studie von einer Windenergienutzung freizuhalten, sodass der Belang als weiche Tabuzone berücksichtigt wird.

4.8 Ausschluss von Kleinstflächen

Im Rahmen dieser Studie werden Kleinstflächen in Einzelstellung als weiche Tabuzonen behandelt, wenn die Errichtung von WEA des Referenzanlagentyps mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 160 m faktisch unmöglich ist. Kleinstflächen in Einzelstellung sollen zumindest die Aufnahme einer WEA inklusive ihres Rotorkörpers in jeder Stellung theoretisch ermöglichen, ohne dass diese aus dem Suchraum hinausragt.

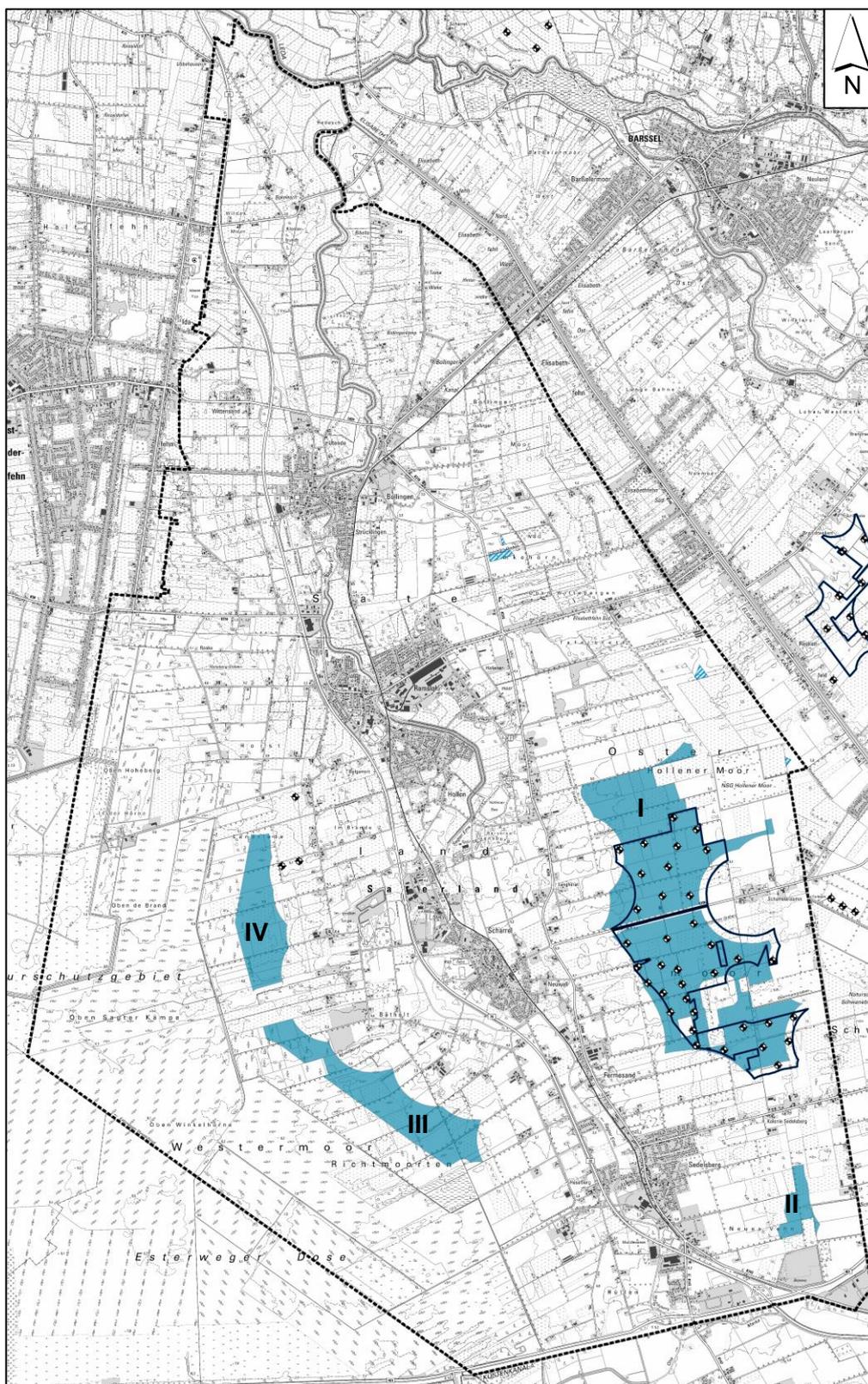
Kleinflächen mit Durchmessern unter 160 m (stellenweise) werden nur dann nicht ausgeschlossen, wenn sie in räumlicher Nähe oder angrenzend an einen Suchraum liegen und darüber hinaus keine vor WEA schützenswerten Nutzungen (Tabuflächen z. B. Kompensationsflächen > 1 ha, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Gewässer II. Ordnung inkl. Abständen etc.) innerhalb einer solchen Kleinfläche bzw. zwischen mehreren Kleinflächen liegen. Für diese letztgenannten Kleinflächen in räumlichem Zusammenhang zu einem größeren Suchraum kann es sein, dass im Rahmen des konkreten weiteren Planverfahrens auf Genehmigungsebene eine geringfügige Abweichung von den im Rahmen dieser Studie grobmaßstäblich ermittelten Flächenabgrenzungen möglich ist. Im Fall der Installation einer WEA auf einer solchen Fläche, die den Rotordurchmesser nur geringfügig unterschreitet, kann im Zusammenhang mit der Realisierung eines Windparks in einem angrenzenden Suchraum oder mit einem vorhandenen Windpark rein optisch der Eindruck eines zusammengehörigen größeren Windparks entstehen.

Als Anhaltswert zur Bestimmung des räumlichen, optischen Zusammenhangs wird die zweifache Anlagenhöhe ($2H = 400 \text{ m}$) als max. Entfernung zwischen Kleinfläche und Suchraum bzw. einem vorhandenen Windpark angesetzt.

5.0 ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)

Nach Abzug der soeben näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen verbleiben vier Suchräume (s. Abb. 3 und Plan 5). Diese Suchräume werden im nächsten Schritt auf der Grundlage evtl. bestehender weiterer Belange, die für sich genommen nicht zum Ausschluss einer Fläche führen, betrachtet (vgl. Pläne 6-8).

In Abbildung 3 sind die Flächen dargestellt, die sich nach Arbeitsschritt 2 (noch ohne Betrachtung der verbleibenden Belange ohne direkte Ausschlusswirkung) als Suchräume herausstellen.



Planzeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Saterland
- Windenergieanlagen
- Sonderbaufläche – Windenergie
- Suchräume (Stand: 23.01.2024)
- Kleinstflächen (Stand: 23.01.2024)

Nr.	Suchraum
I	Ostermoor
II	Neues Vehn
III	Westermoor Süd
IV	Westermoor Nord

Abb. 3: Suchräume I bis IV

6.0 DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN BELANGE OHNE AUSSCHLUSSWIRKUNG (ARBEITSSCHRITT 4)

6.1 Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem LROP (2022) und RROP (2005) (Plan 6)

6.1.1 Vorranggebiet Torferhaltung

Im LROP (2022) werden Vorranggebiete für die Torferhaltung in Niedersachsen ausgewiesen. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind gemäß LROP eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die Festlegung ist nicht parzellenscharf, daher kann keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke aus den Darstellungen von Vorranggebieten für Torferhaltung abgeleitet werden. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, stellen jedoch keine harten Ausschlusskriterien dar (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, 12 KN 64/14). Ein Vorranggebiet Torferhaltung, zumal in der noch unscharfen Abgrenzung auf der Ebene des LROP, wird im Rahmen der Studie auch nicht als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung angesehen und somit nicht per se ausgeschlossen. Das Ziel des Klimaschutzes wird sowohl mit dem Torferhalt als auch mit der Energiegewinnung aus Windenergie verfolgt. Daher ist im Einzelfall in nachfolgenden Planungsschritten und unter Hinzuziehung weiterer, vor Ort vorhandener Umstände zu werten, ob eine Windenergienutzung dem Ziel des Torferhaltes im konkreten Fall entgegensteht, oder ob es möglich ist, durch die Anlagenkonfiguration und technische Möglichkeiten beides miteinander zu vereinbaren (s. Karte 6).

Der Suchraum I „Ostermoor“ wird östlich in einem kleinen Teilbereich von einem Vorranggebiet Torferhaltung überlagert.

6.1.2 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft

Gebiete, die als Vorsorgegebiete ausgewiesen werden, sollen für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht zuzuschreiben ist. Im Vergleich zu Vorranggebieten und -standorten hat die Festlegung der Vorsorgegebiete eine abgeschwächte Bindungswirkung. In diesen Gebieten wird der Vorbehaltsaspekt stärker betont. In Vorsorgegebieten sind demzufolge alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen besteht jedoch nicht.

Bei den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft stehen die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. (s. Plan 6).

Im RROP werden für das gesamte Gemeindegebiet Saterland Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt, wobei sich großflächige zusammenhängende Gebiete hauptsächlich im Ostermoor sowie in den Fehnkulturlandschaften konzentrieren.

Der Suchraum I „Ostermoor“ sowie der Suchraum II „Neues Vehn“ liegen anteilig innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft.

6.1.3 Vorsorgegebiet für Erholung

Für die Vorsorgegebiete für Erholung sind Gebiete mit möglichst wenig bebauter, natürlich wirkender Natur und Landschaft wesentliche Voraussetzungen für die Erholung des Menschen, die zudem möglichst in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten sind und nicht durch Windenergienutzung beeinträchtigt werden sollen (RROP 2005).

Das Vorsorgegebiet für Erholung überdeckt einen Großteil der Gemeinde Saterland, von östlich des Ortsteils Scharrel bis nach Ubbehausen (Gemeinde Ostrhauderfehn) (s. Plan 6).

Innerhalb dieses Vorsorgegebiets für Erholung befindet sich nur der nördliche Bereich des Suchraumes I „Ostermoor“.

6.1.4 Vorsorgegebiet Landwirtschaft

Gemäß den Zielvorgaben des RROP sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung erhalten und gesichert werden. Insbesondere die Flächen, die eine besondere Funktion für die Grünlandbewirtschaftung aufweisen, sollen aufgrund ihrer Schutzfunktion für die Kulturlandschaft, für Natur und Landschaft oder Gewässer erhalten und gesichert werden. Auch die Bereiche, die aufgrund ihres hohen Ertragspotenzials für die Ackernutzung geeignet sind, sollen weiterhin gesichert werden.

Die Suchräume I und II werden anteilig und die Suchräume III und VI vollständig von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (Moorkulisse) überlagert. Kleinflächig kommen in allen vier Suchräumen auch Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials vor (s. Plan 6).

Die Windenergienutzung steht nicht im Widerspruch mit einer landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen, die durch diese raumbedeutsame Planung in ihrer Eignung bzw. besonderen Bedeutung nur sehr geringfügig eingeschränkt werden.

6.1.5 Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung

Neben Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden im RROP (2005) auch Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung – Sand, Ton und Torf/Sand für das Gemeindegebiet Saterland dargestellt (vgl. Plan 6). Diese befinden sich zum einen in Hollen (Ton), nördlich im Ostermoor (Sand) sowie im Imkehörn (Torf/Sand). Da mit der Ausweisung von Vorsorgegebieten kein Ziel der Raumordnung verfolgt wird, stehen sie einer Windenergienutzung nicht entgegen, sodass dieser Belang lediglich als informelle Darstellung in Plan 6 aufgenommen wird.

Keiner der ermittelten Suchräume wird von diesem Belang berührt.

6.2 Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete (Plan 7)

6.2.1 Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden

Im Gebiet der Gemeinde Saterland befinden sich gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem NIBIS des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2023) in verschiedenen Bereichen Suchräume für schutzwürdige Böden. Hierbei handelt es sich entweder um Böden mit besonderen Standorteigenschaften, um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, um Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung oder Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Im Gemeindegebiet Saterland befinden sich gemäß LBEG Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung in Form von mächtigen Hochmooren Westermoor, Ostermoor, Bollinger Moor, im Bereich Imkehörn sowie in Form von einem alten Waldstandort im Klosterbusch. Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) finden sich im Bereich der Ortslagen Scharrel, Hollen, Ramsloh, Strücklingen, Bollingen, Utende, Wittensand, sowie Bokelesch. Entlang der Sagter Ems werden verstreut Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Im Westermoor, Südlich im Ostermoor sowie im Bereich Imkerhörn sind über dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften – extrem nasse Böden verzeichnet (s. Plan 7).

Die Darstellungen des LBEG beruhen auf der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab von 1:50.000 und sind nicht parzellenscharf abgegrenzt, sodass das tatsächliche Vorkommen dieser Böden und deren genaue Lage nicht sicher ist.

Die Suchräume I bis IV werden teilweise durch die Darstellung von Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung und die Suchräume I und III zusätzlich von Böden mit besonderen Standorteigenschaften überlagert.

6.2.2 Rohstoffsicherung: Lagerstätten

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2023) sind im Gemeindegebiet mehrere Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Torf vorhanden, die sich im Westermoor, im Bollinger Moor sowie im Bereich Imkerhörn befinden (s. Karte 7). Das Land Niedersachsen zählt im Windenergieerlass (2021) Rohstoffsicherungsgebiete für Torf zu den Potenzialflächen für Windenergie und schließt diese Gebiete somit nicht von einer Berücksichtigung als potenzielle Windenergieflächen aus. Ein Rohstoffsicherungsgebiet für Torf wird also in Niedersachsen demnach nicht als Tabuzone angesehen. Die Suchräume III und IV werden durch ein Rohstoffvorkommen, Lagerstätte 1. Ordnung – Torf überlagert (s. Plan 7).

Überdies befinden sich im Gemeindegebiet von Saterland Rohstoffsicherungsgebiete Lagerstätte 2. Ordnung, für Ton und Tongestein, westlich von Ramsloh sowie für Sand östlich von Hollen (s. Plan 7). Bei Lagerstätten 2. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten von volkswirtschaftlicher Bedeutung, sodass bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Windparkplanung), die diese volkswirtschaftlich bedeutenden Rohstoffvorkommen betreffen, im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden sollten. Sie dienen „aufgrund [der] qualitative[n] Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung“ oder sind „dafür geeignet“. Diese Lagerstätten weisen keine besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutungen auf, sodass sie in der vorliegenden Studie lediglich nachrichtlich als verbleibender Belang ohne Punktwert aufgenommen werden (s. Plan 7).

6.3 Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung (Plan 8)

6.3.1 Landesweite Biotopkartierung

In den sogenannten „Umweltkarten Niedersachsen“ des Nds. Umweltministeriums (NMU 2023) werden als Ergebnis landesweiter Biotopkartierungen (2. Durchgang von 1984-2004) die aus Sicht des Landes für den Naturschutz wertvollen Bereiche dargestellt. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet bzw. flächenhaftes Naturdenkmal waren.

Für das Gemeindegebiet von Saterland sind größere Areale v. a. im Bereich Westermoor, Ostermoor und Bollinger Moor sowie innerhalb der Ortslagen Ramsloh, Scharrel und Strücklingen im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung aufgenommen worden (s. Plan 8). Ein Großteil dieser Bereiche unterliegt bereits einer Schutzkategorie (u. a. Naturschutzgebiet) oder liegt innerhalb von „Vorranggebiete für Natur- und Landschaft“ und findet somit auf diese Weise Berücksichtigung.

Im Rahmen weiterer Planungen sind die für die Windenergienutzung anvisierten Flächen grundsätzlich hinsichtlich ihrer Bedeutung für Flora und Fauna neu zu erfassen und vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben neu zu bewerten.

Lediglich der Suchraum I wird kleinflächig von diesem verbleibenden Belang berührt.

6.3.2 Für die Fauna wertvolle Bereiche

Die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz wertet darüber hinaus stetig gebietsbezogene Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm aus. Die für die Erfassungsgebiete vorliegenden Daten (NMU 2023, Datenstand 2015) werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Saterland gibt es in den Bereichen Klostermoor (Libellen, Erfassung 2004), Ostermoor (Heuschrecken, Erfassung 2000), im NSG „Imkehörn“ (Tagfalter/Libellen, Erfassung 2000), Sandgrube Strücklingen (Tagfalter/Libellen, Erfassung 2000, Teiche im „Ostermoor“ (Lurche, Erfassung 2000) sowie im Bereich der Teichanlage „Waskönig“ Ramsloh (Libellen, Erfassungen 2000) jeweils einen wertvollen Bereich für die Fauna. Auch für diese Flächenkategorie sind die Grundlagendaten, auch wenn der Bewertungsstand als aktuell geführt wird, veraltet.

Suchräume sind davon nicht berührt (s. Plan 8).

6.3.3 Avifaunistisch wertvolle Bereiche

Gemäß der zum Zeitpunkt der Studie vorliegenden Daten avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brutvögel des NLWKN (Stand 2010) befinden sich innerhalb der Gemeinde Saterland avifaunistisch wertvolle Gebiete von lokaler Bedeutung im Bereich Hollener Moor (westlich des NSG Hollener Moor), westlich des Hollener Sees sowie im Bereich Richtmoorten. Außerhalb des Gemeindegebietes befindet an der nördlichen Grenze im Bereich der Leda ein avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brutvögel von nationaler Bedeutung. Überdies befinden sich im Gemeindegebiet avifaunistisch wertvolle Gebiete, deren Status als offen dargestellt ist (s. Plan 8).

Aufgrund des Alters der zugrundeliegenden Daten werden die avifaunistisch wertvollen Bereiche nur nachrichtlich dargestellt. Der nördliche Bereich des Suchraumes I befindet sich vollständig und der Suchraum III zum Teil innerhalb eines Bereiches von lokaler Bedeutung.

Für Gastvögel liegen Bewertungen der avifaunistisch wertvollen Bereiche aus dem Jahr 2018 vor (s. Plan 8). Grundlage sind die Ergebnisse der Wasser- und Watvogelzählungen aus dem Zeitraum 2008-2017. Für die Bewertung eines Gebietes wurden Daten aus einem Zeitabschnitt von fünf Jahren (je nach Datenlage und Bearbeitungsstand) zur Bewertung herangezogen. Im Gemeindegebiet von Saterland befinden sich lediglich innerhalb des Naturschutzgebietes „Esterweger Dose“ avifaunistisch wertvolle Gebiete mit Status offen.

Keiner der ermittelten Suchräume befinden sich innerhalb eines avifaunistisch wertvollen Gebietes für Gastvögel.

6.3.4 Wallhecken

In der Gemeinde Saterland werden gemäß § 22 (3) NNatSchG geschützte Wallheckengebiete, u. a. im Umfeld der Ortslagen Scharrel, Ramsloh und Strücklingen dargestellt. Da es sich bei den Wallhecken um Linienstrukturen handelt, stehen diese, trotz ihres Schutzes, nicht im Widerspruch zur Windenergie, sodass sie lediglich in Plan 8 nachrichtlich dargestellt werden.

6.4 Sonstige verbleibende Belange (ohne Darstellung in den Plänen)

6.4.1 Private Richtfunkstrecken

Windenergieanlagen können durch die Rotorbewegung Richtfunkstrahlen stören. Da Richtfunktrassen privater Betreiber keine hoheitliche Funktion erfüllen und ständigen Änderungen unterliegen (können), zählen diese lediglich zu den Belangen, die im Rahmen weiterer Planungen zur berücksichtigen sind. Im Fall konkreter Planungen eines Windparks wäre die genaue Lage der Richtfunktrassen zu überprüfen und die Anordnung der Anlagen im Einzelfall mit den Betreibern abzustimmen. Aus diesem Grund werden die Richtfunktrassen nicht als Tabu betrachtet.

6.4.2 Wehr- bzw. luftfahrtrechtliche Belange

Durch die Windenergieplanung können die Belange der Bundeswehr berührt werden. Gemäß der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.08.2021 dürfen diese keine Auskünfte und/oder Datenmaterial herausgeben. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr beeinträchtigt sind, kann somit erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung festgestellt werden, wenn Daten über die Anzahl, den Windenergieanlagentyp, die Nabenhöhe, der Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden vorliegen. Es ist jedoch zu beachten, dass es aufgrund der Nähe zu Belangen der Bundeswehr in einigen Bereichen zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine endgültige Klärung ist erst im Rahmen von nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanungen, Genehmigungsplanung) möglich.

6.4.3 Zivile Luftfahrt

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) verwies in ihrer Stellungnahme vom 03.08.2021 darauf hin, dass im Allgemeinen alle Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Weiterhin befindet sich im Gemeindegebiet von Saterland das Modellfluggelände der Modellfluggruppe Ostrhauderfehn e. V. Dieser wurde bereits im Kapitel 4.4 berücksichtigt. Daneben befindet sich in der angrenzenden Gemeinde Barßel, nordöstlich der Gemeinde Saterland, der Sonderlandeplatz Barßel. Da es sich auch hierbei um keine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen handelt, ist eine Aussage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, erst bei Bekanntsein konkreter Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses, in diesem Fall der Windenergieanlagen möglich. Eine endgültige Klärung ist somit erst im Rahmen von nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanungen, Genehmigungsplanung) möglich.

7.0 REPOWERING – ABWÄGUNG DES BESTEHENDEN WINDPARKS

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Agententechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen moderner Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur – wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse – teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Saterland befindet sich östlich von Scharrel im Bereich des Ostermoores ein Bestandswindpark mit insgesamt 36 Anlagen, der sich aus dem „WEA-Standort Scharrel“ (1. FNP-Änderung), der „Erweiterung Windpark Neuwall“ (19. FNP-Änderung) sowie dem „Windpark Ostermoor“ (31. FNP-Änderung) erschließt. Weiterhin befinden sich südwestlich der Ortschaft Hollen drei einzelne WEA. Diese sind innerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entstanden.

Die Geltungsbereiche der Sonderbauflächen sind in den anliegenden Plänen 1-9 dargestellt.

In der vorliegenden Studie werden die in Kapitel 4.0 aufgeführten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Fläche der Bestandswindparks angewendet. Dabei wird deutlich, dass der Bestandswindpark durch die harte Tabuzone „Erdgasleitung plus 30 m Schutzabstand“ sowie durch die weichen Tabukriterien „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, Waldflächen größer 1 ha“, 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen größer 5 ha und einer „Kompensationsfläche größer 1 ha“ überlagert werden (s. Plan 1 bis 4).

Werden vorhandene Konzentrationsflächen überplant, hat die planende Gemeinde auch das Interesse der Betreiber vorhandener WEA, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen¹⁰. Zwar ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamtträumliches Konzept übernehmen¹¹. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.¹²

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07.

¹¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.

¹² OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 - 12 KN 35/07.

Ein Repowering des bestehenden Windparks soll gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Saterland im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ermöglicht werden. Die planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. Mindestabstände zu Wohnhäusern aufgrund des Immissionsschutzes, müssen im Falle eines Repowerings in jedem Fall eingehalten werden. Der Standort ist durch die WEA seit langem vorgeprägt und die konfligierenden Nutzungen (Natur, Landschaftsbild, Wohnen und Windenergieanlagen) innerhalb und außerhalb des Windparks haben sich dort seit Jahrzehnten aufeinander eingerichtet. Die Gemeinde steht eventuellen Repoweringabsichten aufgeschlossen gegenüber und stellt den vorhandenen Windpark als geeigneten Suchraum für Windenergie dar.

8.0 STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 5)

8.1 Suchraum I – „Ostermoor“

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Ostermoor“ im Ostermoor östlich der Ortschaft Scharrel und hat eine Gesamtgröße von rd. 529 ha (s. Abb. 4).

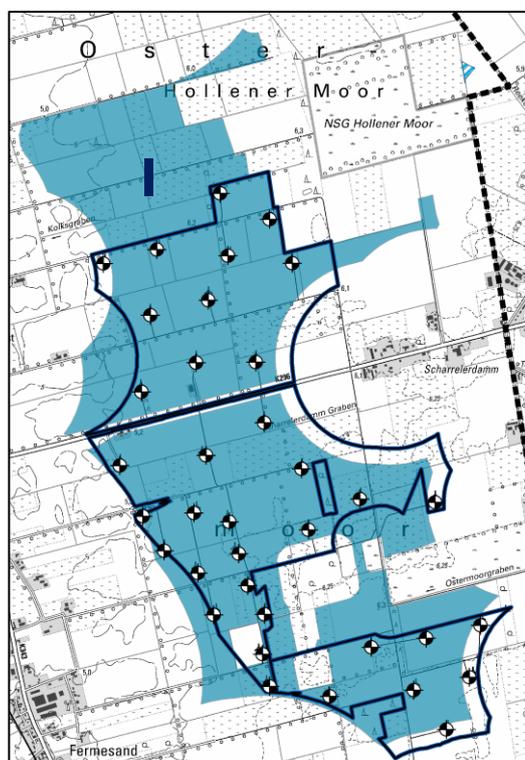


Abb. 4: Suchraum I – „Ostermoor“

Der Suchraum I wird im Süden, Nordwesten und Osten durch den Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m weiche Tabuzone) sowie im Südwesten durch den Vorsorgeabstand zu den Wohn- und gemischten Bauflächen (600 m weiche Tabuzone) begrenzt. Im Norden wird der Suchraum durch 600 m Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) zu der Sonderbaufläche – Erholung (geplante Wasserfreizeit) begrenzt (vgl. Plan 1). Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche führt das nördlich des Ostermoorgraben befindliche Vorranggebiet für Natur und Landschaft (vgl. Plan 4) sowie die innerhalb des Suchraumes vorhandenen Wald- und Kompensationsflächen (vgl. Plan 3). Die nordöstliche Abgrenzung – in Richtung Naturschutzgebiet „Hollener Moor“ wird durch die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hervorgerufen.

Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben den Gewässern II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen (vgl. Plan 2). In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann. Des Weiteren sind in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der Gasunie Deutschland Service zu berücksichtigen (vgl. Plan 2). Zwar werden diese Leitungen und der Schutzabstand im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern.

In Tab. 3 sind die weiteren Belange, die keine weiteren Ausschlusswirkungen haben, dargestellt:

Tab. 3: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes I – „Ostermoor“

Belange	Suchraum Ostermoor I
Plan 6: Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Cloppenburg (2005) und Vorranggebiet Torferhaltung aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Vorranggebiet Torferhaltung (LROP 2022)	*
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 2005)	***
Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2005)	**
Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion/aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP 2005)	***
Plan 7: Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete	
Böden mit besonderen Standorteigenschaften (LBEG 2023)	*
Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2023)	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung	
Kompensationsfläche unter 1 ha Größe (linienhaft)	*
Für den Naturschutz wichtige Bereiche – Landesweite Biotopkartierung (Stand 1995-1999, NMU 2022)	*
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel – lokale Bedeutung (Stand November 2010) (NMU 2023)	*
Waldflächen unter 1 ha Größe	*
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange	•
Private Richtfunkstrecken	•
Größe Suchraum gesamt in ha	529

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft sowie im nördlichen Bereich in einem Vorsorgeabstand für Erholung. Im Süden befinden sich innerhalb des Suchraumes Waldflächen größer 1 ha, die gemäß Landkreis Cloppenburg zugleich Kompensationsflächen sind. Vereinzelt liegen auch Waldflächen unter 1 ha vor. Im Osten wird der Suchraum in einem kleinen Bereich von einem Vorranggebiet

Torferhaltung aus dem LROP (2022) überlagert. Überdies befindet sich der Suchraum überwiegend in einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion und teilweise in Bereichen mit hohem Ertragspotenzial. Aufgrund der Lage im Ostermoor bestehen hier Mächtige Hochmoore und damit schutzwürdige Böden, die von naturgeschichtlicher Bedeutung sind (s. Plan 6-8).

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Ostermoor, ist der Suchraum zur Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie weiterhin grundsätzlich geeignet.

8.2 Suchraum II – „Neues Vehn“

Östlich der Ortslage Sedelsberg und nördlich der Bundesstraße B 401 befindet sich der Suchraum II – „Neues Vehn“ mit einer Flächengröße von rd. 27 ha (s. Abb. 5).

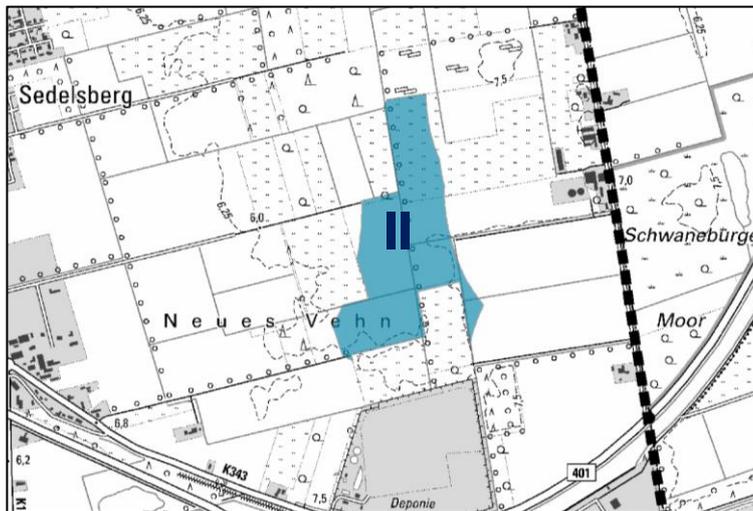


Abb. 5: Suchraum II – „Neues Vehn“

Nach Osten wird der Suchraum durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und im Westen sowohl durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich als auch durch den 600 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen begrenzt (vgl. Plan1). Ferner wird der Suchraum nach Norden und nach Süden durch Kompensationsflächen begrenzt (vgl. Plan 3). Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben einem Fließgewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann.

In Tab. 4 sind alle im Bereich des Suchraumes liegenden verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung aufgeführt.

Tab. 4: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes II – „Neues Vehn“

Belange	Suchraum Neues Vehn II
Plan 6: Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Cloppenburg (2005) und Vorranggebiet Torferhaltung aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 2005)	*
Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion/aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP 2005)	**

Belange	Suchraum Neues Vehn II
Plan 7: Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete	
Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2023)	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung	
Kompensationsfläche unter 1 ha Größe (linienhaft)	•
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange	•
Private Richtfunkstrecken	•
Größe Suchraum gesamt in ha	27

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der nördliche Zipfel des Suchraumes II – „Neues Vehn“ befindet sich in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie in einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Überdies wird der südöstliche Bereich von einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (vgl. Plan 6). Der Kartenserver des LBEG stellt für den Suchraum II überwiegend schutzwürdige Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – mächtige Hochmoore dar.

8.3 Suchraum III – „Westermoor Süd“

Der Suchraum III – „Westermoor Süd“ mit einer Gesamtgröße von rd. 149 ha liegt im westlichen Gemeindegebiet südlich der Ortslage Scharrel-Bätholt (s. Abb. 6).

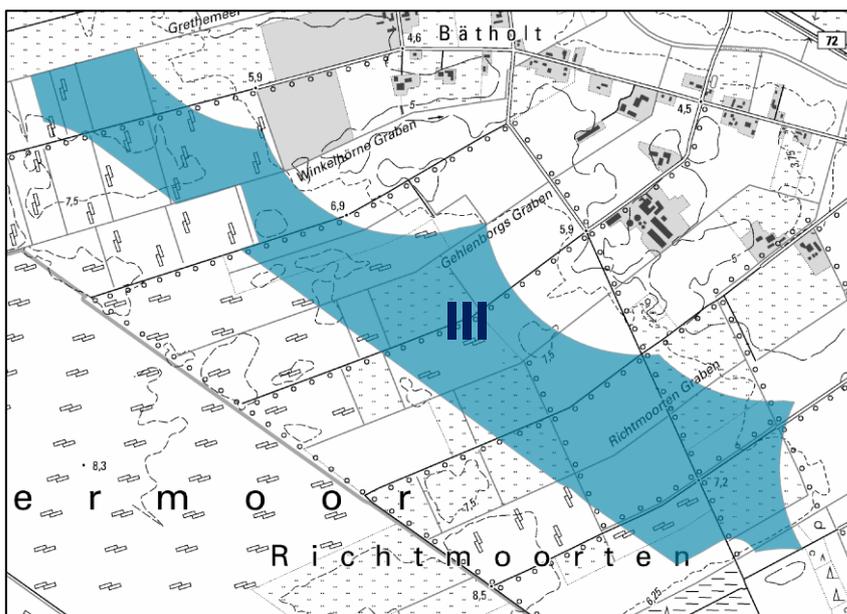


Abb. 6: Suchraum III – „Westermoor Süd“

Die Begrenzung des Suchraumes resultiert hauptsächlich im Osten aus dem 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (vgl. Plan 1) sowie im Westen durch den 500 m Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ (DE

2911-401) und zugleich zum Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG WE 245). Im Norden wird der Suchraum durch eine Kompensationsfläche größer 1 ha begrenzt. Die sichtbare Einbuchtung wird ebenfalls durch eine Kompensationsfläche größer 1 ha hervorgerufen (vgl. Plan 3). Im Süden wird der Suchraum durch den 100 m Vorsorgeabstand zur Waldfläche größer 5 ha begrenzt

Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben den Gewässern II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen (vgl. Plan 2). In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann. Des Weiteren sind in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH zu berücksichtigen (vgl. Plan 2). Zwar werden diese Leitungen und der 30 Schutzabstand im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern.

In Tab. 5 sind alle im Bereich des Suchraumes liegenden verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung aufgeführt.

Tab. 5: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes III – „Westermoor Süd“

Belange	Suchraum Westermoor Süd III
Plan 6: Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Cloppenburg (2005) und Vorranggebiet Torferhaltung aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion/aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP 2005)	***
Plan 7: Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete	
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2023)	***
Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2023)	***
Böden mit besonderen Standorteigenschaften (LBEG 2023)	**
Plan 8: Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung	
Kompensationsfläche unter 1 ha Größe (linienhaft)	•
Waldflächen unter 1 ha Größe	*
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange	•
Private Richtfunkstrecken	•
Größe Suchraum gesamt in ha	149

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Das im RROP (2005) dargestellte Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion überlagert vollständig den Suchraum III, lediglich im nördlichen Bereich befindet sich zusätzlich noch ein Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspo-

tenzials. Überdies wird der Suchraum gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert sowie anteilig von schutzwürdigen Böden mit besonderen Standorteigenschaften und von Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Vereinzelt liegen auch Waldflächen unter 1 ha vor (vgl. Plan 6-8).

8.4 Suchraum IV – „Westermoor Nord“

Der Suchraum IV – „Westermoor Nord“ mit einer Flächengröße von rd. 98 ha befindet sich nördlich des Suchraumes III und der Ortslage Scharrel-Bätholt (s. Abb. 7).

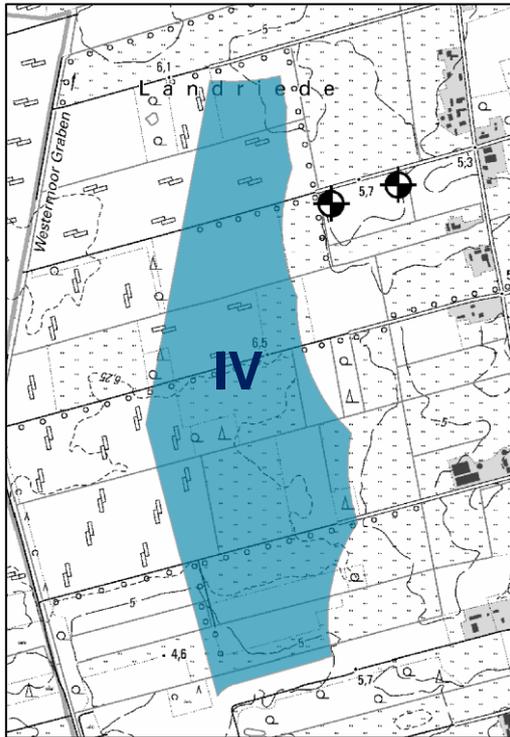


Abb. 7: Suchraum IV – „Westermoor Nord“

Dieser Suchraum wird ebenfalls durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Osten und im Norden (vgl. Plan 1) sowie im Westen durch den 500 m Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) und zugleich zum Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG WE 245) begrenzt (vgl. Plan 3). Die südliche Grenze ist auf den 100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen größer 5 ha zurückzuführen (vgl. Plan 2).

In Tab. 6 sind alle im Bereich des Suchraumes liegenden verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung aufgeführt.

Tab. 6: Weitere Belange innerhalb des Suchraumes IV – „Westermoor Nord“

Belange	Suchraum Westermoor Nord IV
Plan 6: Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Cloppenburg (2005) und Vorranggebiet Torferhaltung aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion/aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP 2005)	***

Belange	Suchraum
	Westermoor Nord
	IV
Plan 7: Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete	
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2023)	***
Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2023)	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung	
Kompensationsfläche unter 1 ha Größe (linienhaft)	•
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel – lokale Bedeutung (Stand November 2010) (NMU 2023)	*
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange	•
Private Richtfunkstrecken	•
Größe Suchraum gesamt in ha	98

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Das im RROP (2005) dargestellte Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion überlagert vollständig den Suchraum IV, lediglich im Osten wird ein sehr kleiner Bereich zusätzlich noch von einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials überlagert. Überdies wird der Suchraum gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert sowie anteilig von schutzwürdigen Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (vgl. Plan 6-8).

9.0 HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG – FLÄCHENBEITRAGSWERT

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, sodass erst im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Suchräume als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie konkretisiert und dargestellt werden (s. Plan 9).

Mit dem 1. Februar 2023 ist das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) (s. Kap. 3.4) in Kraft getreten, welches für die Bundesländer verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vorgibt. Gemäß dem Flächenbeitragswert im WindBG muss Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2027 1,7 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % seiner Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Am 06. Februar 2023 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Flächenziele der Planungsregion [hier: Landkreis] veröffentlicht. Derzeit muss der Landkreis Cloppenburg 2,27 % seiner Gebietsfläche bis zum 31. Dezember 2027 als Windenergiefläche ausweisen. Die von den Landkreisen auszuweisenden Flächenanteile müssen jedoch noch über ein eigenes Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden. Die Gemeinde Saterland hat sich dazu entschieden, den Flächenanteil des Landkreises Cloppenburg als Orientierungswert zu berücksichtigen. Im Folgenden soll auch dieser Aspekt beleuchtet und der Flächenanteil der Suchräume an der Gemeindefläche von Saterland ermittelt werden.

Die Politik der Gemeinde Saterland hat sich am 22.06.2022 im Rahmen einer Ausschusssitzung dazu entschieden, die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen im Sinne des sog. „rotor-innerhalb“ zu betrachten, sodass nicht nur die Fundamente der Windenergieanlagen, sondern auch die Rotorblätter innerhalb dieser Suchräume liegen müssen.

Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume 1-zu-1 aus der Potenzialstudie in die Flächennutzungsplanänderung übernommen und als Sonderbauflächen dargestellt. Das Hinausragen der Rotorblätter über die Grenze des Suchraums ist somit untersagt („rotor-innerhalb“).

Rotor-innerhalb-Flächen

Das WindBG beschäftigt sich im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Flächen zum Flächenbeitragswert auch mit der Lage der Rotoren einer WEA. Nach der Definition des Gesetzes zählen zu den sog. „Rotor-innerhalb-Flächen“ auch alle in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Windparkflächen, bei denen der Bebauungsplan keine Regelungen bzgl. der Lage des Rotors enthält und nicht explizit festlegt, dass der Rotor innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss.

Rotor-innerhalb-Flächen dürfen gem. WindBG nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Hierfür ist flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Gem. WindBG ist dafür ein Wert von 75 m festgesetzt. Somit muss ein Streifen von 75 m Breite gemessen von der Außengrenze einer Rotor-innerhalb-Fläche abgezogen werden.

Flächenanteil am Gemeindegebiet

Die Ermittlung des Flächenanteils am Gemeindegebiet erfolgt wie unter Rotor-innerhalb-Flächen dargestellt.

Die Gemeinde Saterland könnte demnach mit den Suchräumen I, II, III und IV abzüglich des 75 m Radius folgenden Flächenanteil am Gemeindegebiet erreichen:

Flächenanteil –Suchräume I, II, III und IV	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Saterland	12.352	
Suchräume I, II, III und IV	528	4,3
➤ Flächenanteil		4,3

Demnach könnte die Gemeinde Saterland mit den vier Suchräumen rd. 4,3 % ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Die derzeit für den Landkreis Cloppenburg vorgesehenen Flächenanteil von 2,27 % bis zum 31. Dezember 2027 und 2,94 % bis zum 31. Dezember 2032 wird damit erreicht.

Sollte sich die Gemeinde Saterland dazu entschließen im Sinne einer Konzentrationsplanung nur die Suchräume I, III und IV als Windenergieflächen heranzuziehen, könnte die Gemeinde folgenden Flächenanteil erreichen:

Flächenanteil –Suchräume I, III und IV	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Saterland	12.352	
Suchräume I, III und IV	521	4,2
➤ Flächenanteil		4,2

Demnach könnte die Gemeinde Saterland mit den drei Suchräumen rd. 4,2 % ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Der derzeit für den Landkreis Cloppenburg vorgesehene Flächenanteil von 2,27 % bis Ende 2027 wird damit erreicht.

10.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Saterland auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Dazu werden anhand von harten und weichen Tabuzonen (u. a. Tabuflächen und Abstandsregelungen) mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die Kriterien für die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich und können durch die Gemeinde Saterland im Grunde frei gewählt werden. Die in dieser Potenzialstudie verwendeten Kriterien haben insoweit beispielhaften Charakter. Eine Vorfestlegung liegt hierin nicht.

Im Planungsraum vorhandene Nutzungen und Planungen werden nach vorliegenden Planwerken oder (freiwilligen) Mitteilungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt (Stand: 2021/23). Im Rahmen der Standortpotenzialstudie konnten im Gemeindegebiet insgesamt vier Suchräume die für eine Windenergienutzung geeignet sind ausgemacht werden. Die Suchräume befinden sich innerhalb der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (Suchraum I), südöstlich von Sedelsberg (Suchraum II) sowie westlich von Scharrel (Suchraum III und IV).

Die Gemeinde Saterland kann mit den insgesamt vier Suchräumen ca. 4,3 % ihrer Gemeindefläche¹³ der Windenergienutzung zur Verfügung stellen und würde damit den derzeitigen als Orientierungswert herangezogenen Flächenanteil des Landkreises Cloppenburg von 2,27 % bis zum 31. Dezember 2027 und 2,94 % bis zum 31. Dezember 2032 erfüllen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Suchräumen grundsätzlich aufgrund der Maßstäblichkeit der vorliegenden Standortpotenzialstudie sowie der in Teilen auf dieser Ebene der Planung nicht abschließend zu klärenden Sachverhalte, einige Belange im Rahmen der nachfolgenden Flächennutzungsplanänderung und des Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden müssen. Hieraus können ggf. noch Änderungen der Flächenumgrenzungen oder der Beurteilung der Geeignetheit für Windenergie resultieren.

Generell sind im Rahmen weiterer, konkreter Planungen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, aus denen sich ggf. weitere Restriktionen oder einzuhaltende Abstände (z. B. zu traditionell genutzten Brutplätzen/Horsten von Großvögeln, Wiesenvögel etc.) ergeben können. Im Rahmen der Studie waren nur begrenzt und ggf. unvollständige Aussagen zur Avifauna im Gemeindegebiet möglich (Bewertung avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel), da zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine (suchraum)flächendeckenden Daten aus aktuellen Bestandserfassungen verfügbar waren. Die Darstellung der Suchräume steht somit **unter dem Vorbehalt** der nicht oder nicht in ausreichendem Maße für alle Suchräume vorhandenen aktuellen Daten zu Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen. Für diese Tierarten müssen im Rahmen der sich anschließenden Planungen Kartierungen im Bereich der für die Windenergienutzung geeigneten Suchräume durchgeführt werden.

In der Studie nicht berücksichtigte Versorgungsleitungen sind bezüglich des Vorhandenseins und des genauen Verlaufs mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen.

Da sich das Gebiet der Gemeinde Saterland im Interessengebiet des militärischen Funks befindet, können Bauvorhaben zu Störungen führen. Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Min./Sek.) und max. Bauhöhen) vorliegen. Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz

¹³ Fläche nach Abzug eines 75 m-Radius (entspr. den Rotor-innerhalb-Flächen gem. Windflächenbedarfsgesetz)

und Dienstleistungen der Bundeswehr ist die Beteiligung am weiteren Verfahren daher zwingend erforderlich.

Zur Abklärung der einzuhaltenden Abstände bzw. Beeinträchtigungen von privaten Richtfunkstrecken, sollten die jeweiligen Betreiber in die Planung mit einbezogen werden, um mögliche Konflikte hinsichtlich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beurteilen und ggf. lösen zu können.

Die ermittelten Suchräume müssen im Fall einer weiterführenden, konkreten Planung von Windenergieanlagen in den nachfolgenden Verfahrensschritten neben den o. g. potenziellen Restriktionen auf weitere Restriktionen (z. B. Schallimmissionen, Schattenwurf, Boden- und Baugrundbeschaffenheit) im Detail überprüft werden.

Die endgültige Entscheidung für die konkrete Heranziehung von Suchräumen als Standorte für Windparks und die Bewertung der weichen Tabukriterien und sonstigen Belange obliegt der Gemeinde Saterland.

11.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BWE = Bundesverband WindEnergie (2017): Repowering. Leistungsstärker, ruhiger, verträglicher. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170508_informations_papier_repowering.pdf Abfrage am 01.02.2022.
- DEUTSCHE WINDGUARD (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Stand 31.12.2021.
- DÜRR, T. (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 17. Juni 2022. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg.
- KRÜGER, T & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Stand 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022.
- LAGVSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LANDKREIS CLOPPENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg.
- LBEG = LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): NIBIS-Kartenserver, www.nibis.lbeg/cardomap3/.
- LSN = LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2023: Katasterfläche nach Nutzungsarten der tatsächlichen Nutzung (ALKIS), Gebietsstand 01.11.2021, <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>.
- NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022. - Hannover.
- NLT (2014): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.
- NLT (2013): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie – Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), Stand: 15. November 2013.
- NLWKN (1999): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes V14 „Esterweger Dose“ (EU-Kennzahl 2911-401), Erfassungsdatum Dezember 1999, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS.
- NLWKN (2000): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 158 „Esterweger Dose“ (EU-Kennzahl 2911-302), Erfassungsdatum Januar 2000, Aktualisierung Mai 2017, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-158-Gebietsdaten-SDB.htm.

- NLWKN (2017) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Wertbestimmende Vogelarten* der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen.
- NLWKN (2019): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“. Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN, erstellt durch BMS-Umweltplanung, Osna-brück.
- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Anlage 2: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBI. Nr. 7/2016.
- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MW v. 20.07.2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010, Nds. MBI. Nr. 35/2021.
- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. www.umwelt.niedersachsen.de (Datenserver).
- REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. - In: Landschaftsentwicklung u. Umweltforschung (Schriftenr. der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft, TU Berlin) Nr. 123: 1-211.
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 229-244.
- REICHENBACH (2004) in: Bremer Beiträge (2004): Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie – Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. Band 7.
- VEENKER INGENIEURE (2020): Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, Ausgabe 12/2020 vom 15.12.2020.

Gesetze (Auswahl, jeweils in der aktuellen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011 (DSchG ND)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Wasserhaushaltsgesetz-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)

Anlage

Anlage 1: Fachpläne 1 bis 9

Planverzeichnis

- Plan Nr. 1:** Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonderbauflächen und Sondergebiete
- Plan Nr. 2:** Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, Deich und Wald
- Plan Nr. 3:** Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche
- Plan Nr. 4:** Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen (2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg (2005)
- Plan Nr. 5:** Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
- Plan Nr. 6:** Verbleibende Belange I: Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Cloppenburg (2005) und Vorranggebiet Torferhaltung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Plan Nr. 7:** Verbleibende Belange II: Schutzwürdige Böden und Rohstoffsicherungsgebiete
- Plan Nr. 8:** Verbleibende Belange III: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung
- Plan Nr. 9:** Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung